



Studienabschlussarbeiten

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Bichler, Celine:

Macht und Gegenmacht

Digitale Plattformökonomie zwischen algorithmischer Kontrolle und europäischer Regulierung

Bachelorarbeit, Sommersemester 2025

Gutachter*in: Fischer, Karsten

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft

Politikwissenschaft

Ludwig-Maximilians-Universität München

<https://doi.org/10.5282/ubm/epub.128993>



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2025

Celine Bichler

Macht und Gegenmacht Digitale Plattformökonomie zwischen algorithmischer Kontrolle und europäischer Regulierung

Bachelorarbeit bei
Prof. Dr. Karsten Fischer
2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1 Theoretischer Rahmen: Foucaults Analyse moderner Machtverhältnisse.....	3
1.1 Machtbegriff	3
1.2 Gouvernementalität	5
2 Digitale Plattformen als Ausdruck asymmetrischer Machtstrukturen.....	11
2.1 Was ist digitaler Kapitalismus?	11
2.2 Algorithmen, Echokammern und Filterblasen.....	16
2.3 Machtstrukturen der Digitalökonomie nach Foucault	18
3 Regulierung digitaler Macht: Der Digital Services Act im Fokus der EU-Digitalstrategie.....	20
3.1 Welche Theorien zur Regulierung digitaler Macht existieren?	20
3.2 Normative Grundlagen: Zielsetzung und Regelungsschwerpunkte des DSA	21
3.3 VLOPs, VLOSEs und die Logik der Risikominimierung.....	25
3.4 Beispiel TikTok: Grenzen und Potenziale europäischer Regulierungspraxis	27
4 Vergleich und Diskussion	29
4.1 Foucault vs. EU: Kann Gouvernementalität Plattformen bändigen?	29
4.2 Sichtbarkeit, Macht und Regulierung im Spannungsfeld	33
4.3 Reflexion regulatorischer Reichweite und ihre praktische Umsetzung.....	36
Schlussbetrachtung	37
Literaturverzeichnis.....	39
Eigenständigkeitserklärung	46

Abkürzungsverzeichnis

Art.	<i>Artikel</i>
DMA	<i>Digital Markets Act</i>
DSA	<i>Digital Services Act</i>
DSGVO	<i>Datenschutz-Grundverordnung</i>
EU	<i>Europäische Union</i>
GAFAM	<i>Google, Apple, Facebook, Amazon, Microsoft</i>
IoT	<i>Internet der Dinge</i>
KI	<i>Künstliche Intelligenz</i>
NetzDG	<i>Netzwerkdurchsetzungsgesetz</i>
P2B-VO	<i>Plattform-to-Business-Verordnung</i>
VLOPs	<i>Very Large Online Platforms</i>
VLOSEs	<i>Very Large Online Search Engines</i>

Zur besseren Lesbarkeit der vorliegenden Arbeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit benutzten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter – sofern es nicht anders gekennzeichnet ist.

Einleitung

„Daten sind der Rohstoff des 21. Jahrhunderts. Die Antwort auf die Frage ‚Wem gehören diese Daten?‘ wird letztendlich darüber entscheiden, ob Demokratie, Partizipation, Souveränität im Digitalen und wirtschaftlichen Erfolg zusammengehen. [...] Wir brauchen eine Soziale Marktwirtschaft 4.0, nicht eine Industrie 4.0.“¹ Angela Merkel machte mit diesem Satz 2018 auf dem World Economics Forum in Davos auf eines der Kernprobleme der Gegenwart aufmerksam. Wieso ist der Umgang mit Daten politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich so bedeutsam?

Unternehmen der digitalen Plattformökonomie – auch digitaler Kapitalismus genannt – wie Amazon, Meta oder Google nutzen personenbezogene Daten als Ressource, um Konsumverhalten zu analysieren, Vorhersagen zu treffen und Inhalte algorithmisch zu steuern. Die Nutzer bezahlen den Zugang zu diesen Diensten häufig nicht mit Geld, sondern mit persönlichen Informationen. Diese werden entweder intern oder durch die Weitergabe an Dritte von den Unternehmen verwertet. Somit entwickelt sich eine neue Form der Wirtschaft - die Digital- oder auch Datenökonomie.²

Die Europäische Union (EU) reagiert einige Jahre nach Merkels Aufforderung auf diese Herausforderungen mit Maßnahmen wie dem Digital Services Act (DSA), welcher darauf abzielt, die Macht der Unternehmen zu begrenzen und demokratische und gesellschaftliche Prozesse zu schützen.³ Erste Anwendungen des DSA sind Verfahren der Europäischen Kommission gegen TikTok wegen potenzieller Wahlbeeinflussung bei den Präsidentschaftswahlen in Rumänien.⁴ Michel Foucaults Machtkonzept als dezentrales, produktives Verhältnis⁵ schafft einen neuen Zugang, um algorithmische Steuerungsmechanismen und ihre Implikationen zu untersuchen.

Der Einfluss digitaler Plattformen auf politische Prozesse ist mittlerweile Gegenstand intensiver sozial- und politikwissenschaftlicher Debatten. Im Zentrum stehen dabei vor allem

¹ Merkel, 2018.

² Srnicek, 2018.

³ Europäische Kommission, 2025(12.02.).

⁴ Tagesschau, 2025.

⁵ Lemke et al., 2000.

algorithmisch gesteuerte Sichtbarkeitsregime, die als neue Formen diskursiver Macht wirken und Phänomene wie Desinformation, Polarisierung und Echokammerbildung begünstigen.⁶ Durch die Machtkonzentration in den Händen weniger privater Unternehmen⁷ stellt sich die Frage, wie sich die Machtstrukturen der digitalen Datenökonomie im Sinne von Michel Foucaults Macht- und Gouvernamentalitätsbegriff analysieren lassen, wie sich algorithmische Steuerung als Form asymmetrischer Macht in digitalen Plattformen manifestiert, und inwieweit es der DSA der EU versucht, einen wirksamen regulatorischen Rahmen zu schaffen?

Um diese Frage zu untersuchen, wird sich auf folgende drei Hypothesen gestützt:

1. Plattformen wie TikTok reproduzieren asymmetrische Machtverhältnisse, indem sie algorithmisch politische Inhalte strukturieren und dadurch Diskurse sowie Wahlprozesse asymmetrisch beeinflussen.
2. Die Europäische Union versucht mit dem DSA die im Zuge der Plattformökonomie privatisierte Gouvernamentalität zurückzugewinnen.
3. Der DSA stellt zwar einen regulatorischen Rahmen dar, um die Machtasymmetrien zu begrenzen, bleibt jedoch in seiner praktischen Umsetzung gegenüber großen Plattformen strukturell eingeschränkt.

Ziel dieser Untersuchung ist es, die durch digitale Plattformen erzeugten asymmetrischen Machtverhältnisse im politischen Kommunikationsraum theoretisch zu analysieren und ihre Regulierung durch die EU kritisch zu reflektieren. Ausgehend von Foucaults Macht- und Gouvernamentalitätsbegriff wird mit einem qualitativ-analytischen Zugang untersucht, wie sich algorithmische Steuerungsmechanismen als neue Formen diskursiver Macht manifestieren, wie sie Sichtbarkeit politischer Inhalte strukturieren und demokratische Prozesse beeinflussen. Erwartet werden Erkenntnisse darüber, inwiefern sich diese Gouvernamentalität erfassen lässt, welche spezifischen Machtlogiken Plattformen bilden und wie der DSA diesen entgegnet.

Zuerst werden die theoretischen Grundlagen des Machtbegriffes und der Gouvernamentalität Foucaults erklärt. Darauf folgt die Darstellung der zentralen Merkmale der Datenökonomie und algorithmischen Steuerung. Im empirischen Teil werden zentrale Bestimmungen des DSA analysiert und am Beispiel des EU-Verfahrens gegen TikTok gezeigt. Zum Schluss folgt eine Reflexion der Hypothesen.

⁶ Goswami, 2025, S.1-5.

⁷ Staab, 2019.

1 Theoretischer Rahmen: Foucaults Analyse moderner Machtverhältnisse

Michel Foucault (1926-1984) gilt als eine der einflussreichsten Persönlichkeiten der französischen Gegenwartsphilosophie.⁸ Der Historiker, Philosoph und Gegenwartstheoretiker beschäftigt sich in seinen Werken mit der zentralen Frage, wie Macht in modernen Gesellschaften funktioniert und welche Rolle Wissen, Institutionen und Subjektivierungsprozesse spielen. Im Gegensatz zu klassischen politischen Theorien versteht Foucault Macht als ein produktives Geflecht von Beziehungen, das soziale Ordnungen hervorbringt und individuelle wie kollektive Subjekte formt.⁹

Er untersucht in seiner Arbeit historisch konkrete Machttechniken in Gefängnissen, Kliniken, Schulen und Verwaltungssystemen und entwickelt daraus ein Instrumentarium, dass neue Formen der Steuerung und Selbststeuerung analysiert. Das Konzept der Gouvernamentalität dient ihm als analytischer Rahmen, die Verbindungen zwischen politischen Rationalitäten, gesellschaftlichen Normierungen und individuellen Handlungsspielräume zu untersuchen.¹⁰

In diesem Kapitel werden zentrale Elemente von Foucaults Machtverständnis und des Konzepts der Gouvernamentalität vorgestellt, um sie im weiteren Verlauf als theoretische Grundlage für die Analyse der Machtstrukturen in der Digitalökonomie und des Eingriffs der EU in diese zu verwenden.

1.1 *Machtbegriff*

Foucaults Überlegungen zur Macht stellen einen grundlegenden Perspektivwechsel innerhalb der politischen Theorie dar. Anstelle eines staatszentrierten oder juristischen Machtbegriffs entwickelt der Historiker eine Analyse, die Macht als produktive und historisch variable Praxis charakterisiert – sie beschreibt Wirklichkeiten, Subjektpositionen und gesellschaftliche Ordnungen. Damit steht Macht immer in unmittelbarem Zusammenhang mit Wissen und der Frage der Subjektkonstitution.¹¹ Wissen fungiert dabei nicht lediglich als Beschreibung der Realität, sondern als strukturierende Kraft, durch die Subjekte hervorgebracht und lenkbar gemacht werden.¹²

⁸ Eribon, 2019, S. 60ff.

⁹ Paulick, 2018, S. 20ff.

¹⁰ Lemke, 2001, S. 108-120.

¹¹ Paulick, 2018, S. 21f.

¹² Bublitz, 2020, S. 316ff.

Zentral für das foucaultsche Verständnis ist die Auffassung von Macht als produktive Praxis.¹³ Subjekte entstehen nicht unabhängig von Macht, sondern im Zusammenspiel von Normierungen, Diskursen und institutionellen Praktiken. Macht operiert durch vielfältige gesellschaftliche Mechanismen, welche das Verhalten beeinflussen, Erwartungen normieren und Identitäten formen. Man kann sie somit nicht besitzen oder verlieren, sondern sie zeigt sich in ihrer Ausübung.¹⁴ In diesem Sinne definiert er Machtbeziehungen als

„ein Ensemble aus Handlungen, die sich auf mögliches Handeln richten, [... Macht] operiert in einem Feld von Möglichkeiten für das Verhalten handelnder Subjekte. Sie bietet Anreize, verleitet, verführt, erleichtert oder erschwert, sie erweitert Handlungsmöglichkeiten oder schränkt sie ein, sie erhöht oder senkt die Wahrscheinlichkeit von Handlungen, und im Grenzfall erzwingt oder verhindert sie Handlungen, aber stets richtet sie sich auf handelnde Subjekte, insofern sie handeln oder handeln können. Sie ist auf Handeln gerichtetes Handeln.“¹⁵

Durch diese Auffassung wird impliziert, dass Machtbeziehungen immer auch an Freiheit gebunden sind: Sie können nicht durch totale Determination wirken, sondern müssen immer durch Optionen beeinflusst werden können. Das ist auch der Grund, weshalb Macht niemals vollständig geschlossen oder unumkehrbar ist, sondern vielmehr durchzogen von möglichen Gegenbewegungen. Foucault bringt diesen Gedanken mit folgender Passage auf den Punkt:

„Wo es Macht gibt, gibt es Widerstand. Und doch oder vielmehr gerade deswegen liegt der Widerstand niemals außerhalb der Macht. [...] Wie das Netz der Machtbeziehungen ein dichtes Gewebe bildet, das die Apparate und Institutionen durchzieht, ohne an sie gebunden zu sein, so streut sich die Aussaat der Widerstandspunkte quer durch die gesellschaftlichen Schichtungen und die individuellen Einheiten.“¹⁶

Widerstand ist dem Theoretiker zu Folge kein externer Gegenspieler zur Macht, sondern ihr inhärentes Moment – überall da, wo Regulierungen stattfinden, können auch Gegenkräfte entstehen.

In seinen späteren Arbeiten beschreibt Foucault Machtbeziehungen als „strategische [...] Spiele zwischen Freiheit der Verhaltensbeeinflussung“¹⁷. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Spielräume eröffnen, aber auch strukturieren. Sobald sich jedoch solche Verhältnisse

¹³ Gnerlich, 2013, S. 163.

¹⁴ Kögler, 2004, S. 98.

¹⁵ Foucault, 2002, S. 286.

¹⁶ Foucault, 2002, S. 900.

¹⁷ Foucault, 2002, S. 900.

verfestigen, durch politische, ökonomische oder militärische Mittel abgesichert oder dauerhaft gemacht werden, entstehen nach dem Theoretiker Herrschaftszustände:

„Wenn es einem Individuum oder einer gesellschaftlichen Gruppe gelingt, ein Feld von Machtbeziehungen zu blockieren, sie unbeweglich und starr zu machen und jede Umkehrung der Bewegung zu verhindern – durch den Einsatz von Instrumenten, die sowohl ökonomischer, politischer oder militärischer Natur sein mögen –, dann steht man vor etwas, das man als Herrschaftszustand bezeichnen kann.“¹⁸

Diese Unterscheidung erlaubt es, zwischen dynamischen Machtbeziehungen und geronnenen, verkrusteten Herrschaftszuständen zu unterscheiden.¹⁹

Laut Foucault gibt es keine einheitliche „Theorie der Macht“, sondern seine Arbeiten sind als „Machtanalysen“ zu verstehen, die nach dem „Wie“ von Macht fragen – wie sie sich organisiert, durch welche Diskurse und Praktiken sie sich stabilisiert und wie sie in gesellschaftlichen Feldern operiert.²⁰ Daraus ergeben sich für diese Arbeit zentrale methodische Leitfragen, um die zentrale Frage nach den Machtstrukturen der Digitalökonomie beantworten zu können: Wie werden Subjekte generiert? Wie verschleiern sich Machtmechanismen – etwa durch scheinbar neutrale Infrastrukturen oder algorithmische Systeme? Und wie ist Kritik und Widerstand gegen diese Macht denkbar?

Wenn Macht nach Foucault nicht primär als Zwang, sondern als lenkendes Verhältnis verstanden wird, stellt sich die Frage, auf welche Weise moderne Gesellschaften nun ihr Überleben sichern – ohne eine offensichtliche Unterdrückung. Um dies beantworten zu können, entwickelt der Philosoph das Konzept der *Gouvernementalität*.

1.2 Gouvernementalität

In ‚Der Wille zum Wissen‘ führt Foucault kritisch an, dass im „politischen Denken und in der politischen Analyse [...] der Kopf des Königs noch immer nicht gerollt“ ist.²¹ Damit löst er die politische Analyse von der Vorstellung der Souveränität und der Figur des im Mittelpunkt stehenden Königs.²² Entwickelt wurde dieses Konzept in seinen Vorlesungen zur Genealogie des modernen Staates am Collège de France. Es zeigt den Zusammenhang von Techniken des

¹⁸ Foucault, 2002, S. 878.

¹⁹ Lemke et al., 2000, S. 11.

²⁰ Gnerlich, 2013, S. 163.

²¹ Foucault, 1999a, S. 110.

²² Lemke, 1997, S. 107; Sennelart, 2004, S. 553.

Regierens und der Selbstführung. Foucaults These ist, dass sich der moderne westliche Staat aus komplexen Verbindungen von „politischen“ und „pastoralen“ Machttechniken entwickelte.²³

Die Wurzeln dieser Pastoralmacht liegen in der christlichen Konzeption der Beziehung zwischen dem Hirten und seiner Herde.²⁴ Seit dem zweiten und dritten Jahrhundert nach Christus beginnt die Entwicklung eines Modells der Machtausübung, welches sich auf das Seelenheil ausrichtet, also die Sorge um das Heil im Jenseits.²⁵ Daraus ergibt sich die Eigenheit der „Entwicklung von Analysemethoden, Reflexions- und Führungstechniken“.²⁶ Der Pastor als Vermittler zwischen Gott und Individuum ist verantwortlich für sowohl das individuelle, als auch das kollektive Wohl der Herde, wobei er deren Innerstes zu kennen und lenken hatte.²⁷ Dafür benötigt einerseits der Pastor spezifisches Wissen über die Führenden, andererseits ist das Subjekt zur Wahrheit und Selbstkenntnis verpflichtet, wenn er das ewige Leben erreichen will.²⁸ Diese christlichen Führungstechniken dehnen sich laut Foucault ab dem 16. Jahrhundert aus, säkularisieren sich und treten in die Politik über.²⁹ Der Theoretiker stellt fest, dass „pastorale Führungstechniken Subjektivierungsformen hervorbrachten, auf denen der moderne Staat und die kapitalistische Gesellschaft aufbauten“³⁰. Damit entwickelt sich „Regieren“. Foucault meint damit nicht nur die Regierung des Staates mit dem Begriff, sondern auch die Führung, Lenkung, Kontrolle, Erziehung, Leitung von Individuen, Kollektiven und sich selbst.³¹ Spätestens ab dem 18. Jahrhundert ist eine Trennung zwischen der Pastoralmacht und der politischen Macht nicht mehr möglich, da der Typus des Pastorats sich in den verschiedensten Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens wiederfindet, wie in der Familie, Medizin und Bildung.³² Somit kommt es zu einer Transformation der Regierung.

Daraus stellt sich die Frage, wie man diesen Machttypus identifizieren kann. Foucault antwortet darauf mit der Entwicklung von Wesenszügen der säkularisierten Pastoralmacht: „Das Eigentümliche dieser spezifisch modernen Formen von Regierung – der Regierung von Menschen im Unterschied zur Regierung der ›Seelen‹ – besteht zum einen in der Notwendigkeit

²³ Lemke et al., 2000, S. 10f.

²⁴ Lemke et al., 2000, S. 11.

²⁵ Foucault, 2004 (1978)a, S. 218; Foucault, 2004 (1978)b, S. 240; Foucault, 2005, S. 248.

²⁶ Lemke et al., 2000, S. 11.

²⁷ Foucault, 2005, S. 247f.

²⁸ Lemke et al., 2000, S. 11f.

²⁹ Foucault, 2004 (1978)c, S. 334ff.

³⁰ Lemke et al., 2000, S. 11.

³¹ Foucault, 2002, S. 41f.

³² Foucault, 2005, S. 249.

einer Reflexion auf die Voraussetzungen, den Gegenstand und die Ziele von Regierung.“³³ In moderne Regierungen werden religiöse Zielsetzungen, wie Glück, Heil und Wohlstand in der politischen Problematik des Staates neu formuliert.³⁴ Hierbei spricht Foucault von einer „komplexe[n] Verbindung zwischen Techniken der Individualisierung und totalisierenden Verfahren“³⁵. Der moderne Staat ist also eine Mischung aus einer rechtlich-politischen Struktur und einer weiterentwickelten Pastormacht.³⁶

Lemke et al. bezeichnet den Staat nach Foucaults Analyse als eine „Resultante gesellschaftliche[r] Kräfteverhältnisse“³⁷. Daher kann Staatlichkeit nicht innerhalb einer Logik der einheitlichen historischen Entwicklung mit dem Verständnis, dass der Staat als eine institutionell-administrative Struktur begriffen wird, untersucht werden, sondern man muss die heterogenen und diskontinuierlichen „Regierungskünste“ untersuchen.³⁸

In seinen späteren Werken korrigiert Foucault seine frühere Machtanalyse, indem er unter anderem zwischen Macht und Herrschaft differenziert. Dies unterscheidet er in drei Ebenen.

Die erste ist strategische Beziehungen, „mit denen die Individuen das Verhalten der anderen zu lenken und zu bestimmen versuchen“³⁹. Die in den zuvor genannten strategischen Spielen der Macht sind veränderbar und umkehrbar, da es dem Theoretiker zufolge kein Feld außerhalb beziehungsweise jenseits von Machtbeziehungen gibt.⁴⁰

Die zweite Ebene ist die „auf Dauer gestellte und mit ökonomischen, politischen oder militärischen Mitteln institutionalisierte Ausübung von Macht“⁴¹, welche er mit Herrschaft bezeichnet. Damit sind starre, unbewegliche und blockierte Machtbeziehungen gemeint, welche zu Herrschaftszuständen werden.

Die letzte Ebene der Regierungstechnologien ist eine vermittelnde Position zwischen den anderen beiden Ebenen. Das sind „mehr oder weniger systematisierte, regulierte und reflektierte Formen der Machtausübung, die über den spontanen und unregulierten Charakter der strategischen Spiele hinausgehen, ohne die Dauerhaftigkeit und Fixiertheit von Herrschaftszuständen anzunehmen.“⁴² Foucault geht davon aus, dass Regierungstechnologien

³³ Lemke et al., 2000, S. 11.

³⁴ Foucault, 2005, S. 248f.

³⁵ Foucault, 2005, S. 247.

³⁶ Lemke et al., 2000, S. 12.

³⁷ Lemke et al., 2000, S. 8.

³⁸ Lemke et al., 2000, S. 12.

³⁹ Foucault, 1985, S. 25.

⁴⁰ Lemke, 2001, S. 9.

⁴¹ Lemke, 2001, S. 10.

⁴² Lemke, 2001, S. 10.

eng mit individuellen Verhaltensweisen und Techniken der Selbstformung verknüpft sind und darauf abzielen, die Fähigkeit zur Selbstlenkung und Selbstkontrolle zu fördern. Der Regierungsbegriff wird von dem Theoretiker als eine „neue Dimension“ der Machtanalyse betrachtet, in der Machtbeziehungen in einer „Perspektive der Führung“ untersucht werden.⁴³

„Führung“ heißt einerseits, andere (durch mehr oder weniger strengen Zwang) zu lenken, und andererseits sich (gut oder schlecht) aufzuführen, also sich in einem mehr oder weniger offenen Handlungsfeld zu verhalten. Machtausübung besteht darin, ‚Führung zu lenken‘, also Einfluss auf die Wahrscheinlichkeiten von Verhalten zu nehmen.“⁴⁴

Führung impliziert somit stets ein Zusammenspiel von Fremdlenkung und Selbstführung.

Daraus entsteht ein zentraler Untersuchungsansatz Foucaults. Er betont:

„Man muß die Wechselwirkung zwischen diesen beiden Technikformen – Herrschaftstechniken und Selbsttechniken – untersuchen. [...] Der Kontaktpunkt, an dem die Form der Lenkung der Individuen durch andere mit der Weise ihrer Selbstführung verknüpft ist, kann nach meiner Auffassung Regierung genannt werden. In der weiten Bedeutung des Wortes ist Regierung nicht eine Weise, Menschen zu zwingen, das zu tun, was der Regierende will; vielmehr ist sie immer ein bewegliches Gleichgewicht mit Ergänzungen und Konflikten zwischen Techniken, die Zwang sicherstellen und Prozessen, durch die das Selbst durch sich selbst konstruiert oder modifiziert wird.“⁴⁵

Regieren bedeutet demnach, die Verbindung zwischen äußerer Machtausübung und innerer Selbstführung strategisch zu nutzen. Erfolgreiche Regierungstechnologien greifen dabei vor allem über individuelle Verhaltensweisen und alltägliche Routinen, welche sie besonders machen. Verhalten ist hier nicht nur Ausdruck freier Entscheidung, sondern Resultate des Zusammenspiels von Selbst- und Regierungstechniken.

Dies unterstreicht Lemke, der die Bedeutung der Untersuchung der Regierungstechnologien hervorhebt. Ihm zufolge bestimmen diese maßgeblich, „wie offen oder fixiert die strategischen Spiele ablaufen, ob sie sich zu Herrschaftszuständen verhärte[n] oder die Möglichkeit von ‚Freiheitspraktiken‘ eröffnen“⁴⁶. Es wird deutlich, dass Regierungstechniken nicht nur Steuerung ermöglichen, sondern zugleich die Bedingungen für Widerstand mitstrukturieren.

⁴³ Lemke et al., 2000, S. 8.

⁴⁴ Foucault, 2005, S. 256.

⁴⁵ Foucault, 1993, S. 203f.

⁴⁶ Lemke, 2001, S. 12.

Ergänzend hierzu entfaltet Foucault mit dem Begriff des Dispositivs ein weiteres zentrales Analyseinstrument, um die Wirkungsmacht historisch gewordener Macht-Wissen-Komplexe zu erfassen. Ein Dispositiv beschreibt dabei eine bestimmte Konstellation gesellschaftlicher, institutioneller und diskursiver Elemente, die gemeinsam eine spezifische Wirkung entfalten.⁴⁷ Foucault versteht darunter „die Kopplung einer Reihe von Praktiken mit der Herrschaft der Wahrheit [zu] einem Dispositiv des Wissens und der Macht, das das Nichtexistierende in der Wirklichkeit tatsächlich in Erscheinung treten lässt“⁴⁸. Dispositive sind nicht auf einzelne Institutionen beschränkt, sondern bilden Formationen, in denen Diskurse, Gesetze, Verwaltungspraktiken, wissenschaftliche Aussagen und Technologien miteinander vernetzt sind. Sie strukturieren Wahrnehmung, erzeugen Subjektpositionen und formen Handlungsräume. In diesem Sinne üben sie bestimmte Effekte auf das Verhältnis von Macht und Wissen aus und sind maßgeblich an der Produktion gesellschaftlicher Wirklichkeit beteiligt.⁴⁹

Durch den frühen Tod Foucaults ist seine Arbeit zu Gouvernamentalität nur fragmentisch. Im anglo-sächsischen Raum entwickelt sich seit Jahren das Feld der Gouvernamentality Studies.

Foucault selbst versteht seine Theorien nicht als ein festes Gebilde, sondern – in seinen eigenen Worten – als heuristische „Werkzeugkiste“⁵⁰. Er betont, „mit dem, was [er] sage, völlig frei umzugehen [...] das betrifft Forschungswege, Ideen, Modelle ebenso wie die Skizzen und Instrumente: machen Sie damit, was Sie wollen“⁵¹. Diese Offenheit seiner Theorien gegenüber erlaubt es, individuelle Anpassungen von Macht und Wissen kontextbezogen zu untersuchen.

Ziel einer solchen Analyse ist es, sichtbar zu machen,

„wie [...] bestimmte Annahmen darüber, was als wahr bzw. vernünftig anzuerkennen ist, mit spezifischen Problemdiagnosen verbinden, [sic!, mit, S.K.] denen wiederum spezifische Strategien zu ihrer Bewältigung korrespondieren, an die dann bestimmte Techniken und Verfahren anschließen, die ihrerseits neue Objekte und Subjekte des Regierens hervorbringen können.“⁵²

⁴⁷ Spilker, 2013, S. 40.

⁴⁸ Foucault, 2004 (1978)a, S. 39.

⁴⁹ Foucault, 2003, S. 392.

⁵⁰ Keller, 2008, S. 11.

⁵¹ Foucault, 1999b, S. 7f.

⁵² Bröckling & Krasmann, 2010, S. 24.

Zentral ist in diesem Zusammenhang das Konzept der Problematisierung. Foucault beschreibt diese als „eine kritische Analysebewegung, über die versucht wird herauszufinden, wie die verschiedenen Lösungen zu einer spezifischen Problematisierungsform gehören“⁵³. Dabei geht es um die Rekonstruktion bestimmter Phänomene, wie diese in spezifischen historischen Momenten erst als Problem identifiziert, dann klassifiziert und schlussendlich reguliert werden. Es soll nach Foucault auf eine bestimmte Situation geantwortet werden, woraus sich neue Folgen des Denkens, Wissens und Regierens herausbilden.⁵⁴

Dieser Prozess kann in zwei Leitfragen unterteilt werden: Erstens, wie und warum ein bestimmtes Phänomen zu einem Problem geworden ist, und zweitens, wie dieses Problem zu einem Gegenstand politischer, wissenschaftlicher oder gesellschaftlicher Auseinandersetzungen geformt wird.⁵⁵

Foucaults genealogische Methode eröffnet eine kritische Perspektive auf die historischen Bedingungen gegenwärtiger Machtverhältnisse.⁵⁶ Sie geht von einer Problemstellung in der Gegenwart aus und fragt danach, wie sich diese historisch herausgebildet hat.⁵⁷ In Bezug auf die vorliegende Arbeit bedeutet das: Um zu analysieren, ob und wie die EU in das Machtgefüge der Digitalökonomie eingreifen kann, muss untersucht werden, unter welchen historischen Bedingungen digitale Plattformen und ihre Datenmacht problematisiert und regulierbar gemacht wurden.

Sie ergänzt die Gouvernamentalitätsanalyse um eine historische Tiefendimension. Sie macht sichtbar, wie bestimmte Rationalitäten – etwa Markt, Sicherheit oder Effizienz – diskursiv verknüpft und zu Regierungstechniken ausgebildet wurden. Damit trägt sie zum Forschungsziel bei, gegenwärtige Praktiken digitaler Plattformregulierung als historisch gewordene und somit kritisierbare Formen der Subjektivierung und Machtausübung zu untersuchen.

Auf dieser theoretisch-methodischen Grundlage setzt das folgende Kapitel an, das die Struktur und Dynamik des digitalen Kapitalismus in den Blick nimmt. Es wird untersucht, wie sich wirtschaftliche Interessen, datenbasierte Geschäftsmodelle und digitale

⁵³ Foucault, 2005(1984), S. 733.

⁵⁴ Bacchi, 2012, S. 1.

⁵⁵ Bacchi, 2012, S. 1.

⁵⁶ Braun, 2014, S. 94.

⁵⁷ Foucault, 1990, S. 262.

Steuerungsmechanismen im Plattformkapitalismus verschränken und welche Formen von Macht und Subjektivierung daraus hervorgehen.

2 Digitale Plattformen als Ausdruck asymmetrischer Machtstrukturen

2.1 Was ist digitaler Kapitalismus?

Der Begriff digitaler Kapitalismus ist eine zeitgenössische Ausprägung von kapitalistischen Produktionsweisen im Kontext der Digitalisierung. Kapitalismus ist nach Polanyi die Verwandlung nicht-marktfähiger Bereiche, wie Arbeit, Natur und Geld, in Waren – genauer gesagt in „Warenfiktionen“.⁵⁸

Im digitalen Kapitalismus geht es also um alle Aspekte der Auswertung und wirtschaftlichen Nutzung von Daten. Diese Wertschöpfungskette umfasst die Generierung, Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und schlussendlich die abschließende Verwertung oder Löschung der Daten. Entlang dieser Kette werden digitale Technologien, Algorithmen, künstliche Intelligenz (KI) und spezialisierte Methoden eingesetzt, um den Mehrwert der Daten zu realisieren und neue Geschäftsmodelle, Produktionsmöglichkeiten, Prozessoptimierungen und Verbesserungen in der Kundenbindung zu ermöglichen.⁵⁹

Woher kommen diese Daten eigentlich und wie kann man sie unterscheiden? Alle Menschen, welche digitale Dienste verwenden, wie zum Beispiel soziale Medien, oder smarte Geräte geben bewusst oder unbewusst Daten im Tausch gegen zusätzliche Leistungen ab. Diese Leistungen können die kostenlose Nutzung sozialer Medien sein, aber auch Navigation oder verbesserte Kommunikationsfunktionen.⁶⁰

Es wird zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten unterschieden. Unter ersterem versteht man „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen,

⁵⁸ Polanyi, 1995.

⁵⁹ Spiekermann, 2019, S. 16f; Zuboff, 2018.

⁶⁰ Spiekermann, 2019, S. 17.

genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.⁶¹

Nicht-personenbezogene Daten sind solche, die nicht von Menschen erzeugt werden. Beispiele hierfür sind Auftrags-, Maschinen-, Prozess- und Transaktionsdaten. Die Sammlung, Verarbeitung, Verwertung und schlussendlich der Monetarisierung dieser Daten ist durch die Industrie 4.0 bedingt.⁶² Diese neuen Form der Industrie bezeichnet die Integration digitaler Schlüsseltechnologien – wie etwa dem Internet der Dinge (IoT), KI, Big Data, Robotik und Automatisierung – in industriellen Produktionsprozessen. Ziel ist die Entwicklung intelligenter, vernetzter Fabriken, die eine höhere Produktivität, Effizienz und Anpassungsfähigkeit ermöglichen. Entscheidungsprozesse werden zunehmend datenbasiert und autonom gesteuert.⁶³

Diese Daten und die daraus entstehenden Informationen sind zentrale Ressourcen im digitalen Kapitalismus, aber kein öffentlich zugängliches Gut, sondern private Ware von den Unternehmen, „die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen und Zwängen produziert, vertrieben und gespeichert wird“⁶⁴. Daten haben im Vergleich zu materiellen Gütern kein Ablaufdatum oder Abnutzung und es kann nicht zwischen dem Original und einer Kopie unterschieden werden. Dadurch können sie endlos vervielfältigt und zu einer gewinnbringenden Nutzung werden.⁶⁵

Doch wie ist diese neue Form des Kapitalismus entstanden? Die Wurzeln liegen in den Kommunikationsstrukturen der Mitte des 20. Jahrhunderts. Früh wurde dabei die Erwartung formuliert, digitale Technologien könnten emanzipatorische Potenziale entfalten und zur Demokratisierung von Information und Gesellschaft beitragen. Diese Vorstellung war meist interessengeleitet: Die Idee der Demokratisierung durch Technologie wurde maßgeblich von jenen getragen, „die von ihnen profitieren“.⁶⁶

„Dabei war der Begriff ‚Digitaler Kapitalismus‘ einer der ersten, der eine kritische polit-ökonomische Auseinandersetzung mit der digitalen Transformation und ihren weitreichenden

⁶¹ Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

⁶² Spiekermann, 2019, S. 16f.

⁶³ SAP, n.d.

⁶⁴ Tröger, 2021, S. 6.

⁶⁵ Schiller, D., 2010.

⁶⁶ Schiller, H.I., 1986, S. 35.

gesellschaftspolitischen Folgen thematisierte.“⁶⁷ Hier wird deutlich, dass sich in den neuen digitalen Infrastrukturen ökonomische, politische und kulturelle Sphären immer weiter überlagern: „die Trennung von Kultur, Politik und Wirtschaft [ist] heute absurd (...). Elektronische Kommunikation bietet einen gemeinsamen Nenner für ein[en] ständig wachsenden Anteil an der Produktion aller Güter und Dienstleistungen“⁶⁸.

Die Etablierung von globalen digitalen Kommunikationssystemen folgte nicht primär einer Logik gesellschaftlicher Teilhabe, sondern ökonomischer Machtsicherung: Laut Schiller dient sie vor allem, „Beziehungen aufrechtzuerhalten, die die Vorteile sichern, die ein kleiner Teil der Menschheit genießt, und die Nachteile, unter denen die große Mehrheit leidet“⁶⁹.

Demnach ist die neue Form des Kapitalismus von Beginn an Ausdruck tiefgreifender Ungleichheitsstrukturen, die sich über technologische Innovationen reproduzieren und verschärfen.

Der Schritt hin zum digitalen Kapitalismus erfolgt durch heutige Telekommunikationsinfrastrukturen und die Monopolstellung einiger weniger Unternehmen. Dies ist nur durch das Zusammenspiel der US-Regierung, dem Militär und von Forschungseinrichtungen möglich.⁷⁰ Dank weitgehender Deregulierung und dem Konzept des „Freien Marktes“ der 80er und 90er wurde die marktgesteuerte Erschließung des Kommunikationssektors durch US-amerikanische Unternehmen erst möglich.⁷¹

Der seit den 1980er Jahren häufig als Ausdruck individueller Freiheit und Menschenrechte dargestellte Begriff des „freien Informationsflusses“ ist in Wirklichkeit, wie Schiller zeigt, „eine Doktrin [...], die im Namen internationaler Marketingziele von Medien-Interessen hartnäckig verteidigt wird, um Barrieren für den Export ihrer Produkte abzubauen.“⁷²

Bis Daten zu den wirtschaftlichen Ressourcen werden, die sie heute sind, vollzog sich die Entwicklung der Datenökonomie in drei rasch aufeinanderfolgenden Schritten. Zunächst erweiterten Unternehmen klassische Geschäftsmodelle um digitale Prozesse, etwa durch die Digitalisierung von Vertriebs- und Kommunikationswegen im Onlinehandel. In einem zweiten Schritt wurden zunehmend Produkte selbst digitalisiert – etwa durch die Integration von Funktechnologien in Alltagsgeräte wie Staubsauger, wodurch nachträgliche

⁶⁷ Tröger, 2021, S. 5.

⁶⁸ Schiller, H.I., 1986, S. 81.

⁶⁹ Schiller, H.I., 1986, S. 24.

⁷⁰ Schiller, D., 1999.

⁷¹ Schiller, D., 2020.

⁷² Schiller, H.I., 1986, S. 56.

Zusatzdienstleistungen angeboten werden können. Mit dem Platzen der Dotcom-Blase Anfang der 2000er entwickelten sich schließlich rein digitale Geschäftsmodelle, bei denen Wertschöpfung, Warenangebot und Ertragsstruktur vollständig datenbasiert organisiert sind – insbesondere durch große Plattformunternehmen wie Google, Apple, Facebook, Amazon und Microsoft (GAFAM).⁷³ Durch den An- und Verkauf von Daten auf eigens erstellten Datenmarktplätzen sind die Daten schließlich selbst zum Produkt geworden.⁷⁴

In den letzten Jahrzehnten haben sich verschiedene gesellschaftstheoretische Perspektiven auf den digitalen Kapitalismus entwickelt.

Srnicek beschreibt in seiner Analyse des Plattformkapitalismus die Entstehung einer neuen Form digitaler Ökonomie. Plattformen fungieren seit der Finanzkrise 2008 nicht nur als technische Vermittler, sondern als zentrale wirtschaftliche Akteure, die durch Datenakkumulation und algorithmische Steuerung neue Machtpositionen erlangen. Er unterscheidet fünf Plattfortmtypen: Werbe-, Cloud-, Industrie-, Produkt- und Lean-Plattformen. Gemeinsam ist ihnen die Abhängigkeit von Netzwerkeffekten, Datenextraktion und Skalierung. Die Wertschöpfung erfolgt nicht durch Produktion, sondern durch Organisation, Analyse und Monetarisierung von Datenströmen. Nutzer sind zugleich Datenquelle, Produkt und Zielgruppe.

Obwohl Plattformunternehmen als neutrale Infrastrukturen erscheinen, setzen sie eigene Marktregeln, regulieren den Zugang und erzeugen Abhängigkeiten. Dies führt zu Monopolisierungstendenzen und asymmetrischen Machtverhältnissen.⁷⁵ Kritik an Srnicek zielt auf seine ökonomische Abstraktion, fehlende machtkritische Analyse sowie eine vernachlässigte Betrachtung staatlicher Regulierung und demokratischer Öffentlichkeit.⁷⁶

Zuboff beschreibt mit dem Begriff des Überwachungskapitalismus eine neue Entwicklungsstufe kapitalistischer Verwertung. Menschliche Erfahrung wird dabei zur Rohstoffquelle. Digitale Technologien extrahieren systematisch Verhaltensdaten aus Alltagssituationen, von denen der „Verhaltensüberschuss“ zur Erstellung von Prognoseprodukten dient, die auf neuen Märkten gehandelt werden. Sie identifiziert drei Imperative: maximale Datenerhebung (Extraktion), stetige Verbesserung der Vorhersage

⁷³ Staab & Butollo, 2018, S. 1.

⁷⁴ Tröger, 2021, S. 7f.

⁷⁵ Zuboff, 2019.

⁷⁶ Pentzien & Wolff, 2018.

(Prognose) und aktive Verhaltenslenkung (Handlungsmacht) – oft ohne Wissen der Betroffenen. Plattformdesigns wie bei Facebook optimieren gezielt Nutzerverhalten.⁷⁷

Zuboff betont, dass es sich nicht um eine technologische Notwendigkeit, sondern um ein ökonomisches Machtprojekt handelt, das demokratische Strukturen, Autonomie und gesellschaftliche Emanzipation gefährdet.⁷⁸ Kritiker bemängeln jedoch eine normativ überzeichnete Darstellung und eine unzureichende Berücksichtigung partizipativer Potenziale sozialer Medien.⁷⁹

Obwohl die meisten Perspektiven auf den Kapitalismus unterschiedliche Auffassungen haben, ist bei allen die gleiche Erkenntnis, dass neue Marktlogiken, das heißt Netzwerkeffekte und Datenmonopole, entstehen und klassische Geschäftsmodelle verdrängen. Zusätzlich werden die Nutzer in eine Abhängigkeit von wenigen Plattformen gedrängt, um weiter die angebotenen Dienste nutzen zu können.

In der digitalen Ökonomie konzentriert sich wirtschaftliche Macht zunehmend bei wenigen global dominierenden Plattformunternehmen, insbesondere bei den GAFAM-Konzernen. Diese gehören zu den wertvollsten Unternehmen der Welt, gemessen an ihrer Marktkapitalisierung und verfügen nicht nur über enorme Finanzressourcen, sondern auch über weitreichenden Einfluss auf die Infrastruktur digitaler Märkte.⁸⁰ Ein besonders eindrückliches Beispiel liefert Google: Im Jahr 2024 wurden in Deutschland rund 89 %⁸¹ aller Suchanfragen über Google abgewickelt, weltweit lag der Marktanteil bei 81,95 %⁸². Damit agiert das Unternehmen als Monopolist im Bereich der Internetsuche und fungiert zugleich als zentrale Instanz für die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit von Informationen im Netz.

Diese marktbeherrschenden Positionen basieren auf datengetriebenen Geschäftsmodellen, bei denen Nutzerdaten systematisch gesammelt, ausgewertet und kommerziell verwertet werden. Über algorithmische Steuerung und infrastrukturelle Kontrolle gelingt es diesen Unternehmen, zentrale Schnittstellen der digitalen Kommunikation, Information und Transaktion zu besetzen.⁸³ Verstärkt wird diese Stellung durch starke Netzwerkeffekte: Je mehr Menschen eine

⁷⁷ Zuboff, 2019, S. 5ff.

⁷⁸ Zuboff, 2019, S. 7f.

⁷⁹ Staab & Thiel, 2021, S. 285f.

⁸⁰ Tröger, 2021, S. 4.

⁸¹ Bashir, 2024.

⁸² Kaiser, 2025.

⁸³ Srnicek, 2018, S. 45–50.

Plattform nutzen, desto attraktiver wird sie – sowohl für Nutzer als auch für Drittanbieter. Daraus entstehen sogenannte Lock-in-Effekte, die einen Anbieterwechsel unattraktiv machen und den Markteintritt neuer Akteure strukturell erschweren.⁸⁴

Hinzu kommt eine vertikale Integration, durch die Plattformunternehmen Inhalte, Interaktionen und Datenflüsse kontrollieren und zugleich Anbieter, Vermittler und Regulierungsinstanz in einem sind.⁸⁵ Die Kombination aus massenhafter Datenakkumulation, algorithmischer Auswertung und personalisierter Leistungsbereitstellung führt zu tiefgreifenden Transformationsprozessen im Wettbewerbsgefüge. Klassische Marktmechanismen geraten unter Druck, da Plattformen zu infrastrukturellen Gatekeepern werden, deren algorithmische Entscheidungen weitgehend intransparent und monopolartig wirken.⁸⁶

Diese Entwicklung hat weitreichende Folgen für Wirtschaftsordnung und politische Regulierung. Die traditionellen Instrumente des Wettbewerbsrechts stoßen an ihre Grenzen: Dynamische Preisgestaltung, nicht öffentliche Rankinglogiken und schwer nachvollziehbare Geschäftsmodelle erschweren eine wirksame Aufsicht.⁸⁷ Zudem verlagert sich normative Autorität zunehmend von demokratisch legitimierten Institutionen auf private Plattformbetreiber. Diese entscheiden über Inhalte, Nutzerzugänge und algorithmische Gewichtung – ohne öffentliche Kontrolle.⁸⁸

2.2 Algorithmen, Echokammern und Filterblasen

Die digitale Kommunikation hat in den letzten Jahren einen grundlegenden Wandel durchlaufen. Soziale Medien wie Facebook, YouTube oder TikTok sind für viele Menschen zentrale Informationsquellen geworden. Was dort gezeigt wird, basiert nicht auf einem neutralen Nachrichtenfluss, sondern auf komplexen digitalen Entscheidungssystemen, sogenannten Algorithmen. Diese Algorithmen bestimmen, welche Inhalte Nutzer sehen – oft ohne deren Wissen oder Kontrolle. Ziel dieser Systeme ist es, die Aufmerksamkeit möglichst lange zu binden. Damit stehen sie im Zentrum einer neuen Datenökonomie, in der Informationen nicht nur geteilt, sondern gezielt gesteuert werden.⁸⁹

⁸⁴ Hages et al., 2017, S. 11-20.

⁸⁵ van Dijk et al., 2018, S. 35-40.

⁸⁶ Zuboff, 2018, S. 96-101.

⁸⁷ Cremer et al., 2019, S. 17-24.

⁸⁸ Staab, 2019, S. 137-146.

⁸⁹ Goswami, 2025, S. 1f.

Algorithmen analysieren das Verhalten der Nutzer – etwa, was sie liken, kommentieren oder wie lange sie sich bestimmte Inhalte anschauen. Dadurch treffen sie Vorhersagen, welche Inhalte besonders wahrscheinlich angeklickt werden. Was zunächst wie ein nützlicher Service erscheint, kann jedoch einschneidende gesellschaftliche Folgen haben. Denn durch diese automatisierte Personalisierung entsteht ein sogenannter „Filterblasen“-Effekt: Man sieht vor allem das, was zur eigenen Meinung passt. Kritische oder abweichende Perspektiven werden ausgeblendet.⁹⁰ So entstehen abgeschottete Informationsräume – auch als „Echokammern“ bezeichnet –, in denen sich Gleichgesinnte gegenseitig bestätigen, ohne mit anderen Sichtweisen in Berührung zu kommen.⁹¹

Diese Echokammern führen nicht nur zu einem verengten Weltbild, sondern können auch die gesellschaftliche Polarisierung verstärken. Studien zeigen, dass Algorithmen Inhalte bevorzugen, die emotionalisieren, provozieren oder empören – weil solche Beiträge die größte Aufmerksamkeit erzeugen.⁹² Damit steigt die Sichtbarkeit radikaler Positionen, während differenzierte oder gemäßigte Stimmen untergehen. Das hat Folgen für die demokratische Öffentlichkeit, die auf gegenseitiges Verständnis und geteilte Fakten angewiesen ist.⁹³

Besonders problematisch wird diese Entwicklung, wenn politische Akteure diese Mechanismen gezielt ausnutzen. Beim sogenannten Microtargeting werden politische Botschaften mit Hilfe großer Datenmengen individuell angepasst und direkt an bestimmte Zielgruppen ausgespielt – etwa an junge Männer in ländlichen Regionen oder ältere Frauen in Großstädten. Grundlage dafür sind persönliche Daten, die von Plattformen gesammelt und analysiert werden. Diese Form der digitalen Wahlwerbung ist meist intransparent: Die Inhalte sind für Außenstehende nicht einsehbar, und Nutzer merken oft nicht, dass sie gezielt angesprochen werden.⁹⁴

Ein besonders drastisches Beispiel hierfür ist der Wahlkampf von Donald Trump im Jahr 2016. Mit Unterstützung der Datenfirma Cambridge Analytica wurden Millionen Facebook-Nutzer mithilfe psychologischer Profile gezielt beeinflusst. Durch die Verbindung von

⁹⁰ Goswami 2025, S. 2.

⁹¹ Weydner-Volkman, 2023, S. 30.

⁹² Goswami, 2025, S. 1–3.

⁹³ Dumbrava, 2021, S. 26–30.

⁹⁴ Schwandner, 2023, S. 25ff.

Datenauswertung, algorithmischer Selektion und gezielter Desinformation wurden politische Entscheidungen manipuliert – teils ohne, dass die Betroffenen es bemerkten.⁹⁵

Auch jenseits solcher Extremfälle zeigen wissenschaftliche Studien, dass bereits eine kurze Konfrontation mit gefälschten Informationen – sogenannter Fake News – ausreicht, um das Verhalten von Menschen unbewusst zu verändern und messbar zu beeinflussen – ohne dass die Testpersonen sich dessen bewusst sind.⁹⁶

Aus demokratietheoretischer Perspektive ist diese Entwicklung höchst problematisch. Demokratie beruht auf der Möglichkeit, sich frei zu informieren, verschiedene Standpunkte zu hören und sich eine begründete Meinung zu bilden. Wenn jedoch Inhalte durch Algorithmen vorsortiert, alternative Perspektiven unterdrückt und Bürger gezielt manipuliert werden, leidet die Qualität der öffentlichen Debatte. Forschungen im Bereich der deliberativen Demokratietheorie warnen vor einem Verlust an Vertrauen, Respekt und Inklusion – also jenen Grundpfeilern demokratischer Kommunikation.⁹⁷

2.3 *Machtstrukturen der Digitalökonomie nach Foucault*

Foucaults Verständnis von Subjektivierung basiert auf der Annahme, dass Subjekte nicht unabhängig existieren, sondern durch Machtverhältnisse hervorgebracht werden.⁹⁸ In digitalen Plattformökonomien geschieht dies etwa durch algorithmische Profilierung und Verhaltenserfassung: Nutzerrollen werden nicht gewählt, sondern über Nutzungspraktiken und Systemvorgaben definiert. Plattformen strukturieren Sichtbarkeit, Aufmerksamkeit und Teilhabe und erzeugen damit bestimmte Subjektpositionen – etwa die der konsumierenden, performenden oder analysierbaren Person. Subjekte entstehen dabei im Zusammenspiel von normierenden Diskursen, technischen Infrastrukturen und individuellen Selbstverhältnissen, wie etwa der Anpassung an Empfehlungslogiken oder Interaktionsanreize.⁹⁹ Diese Prozesse sind eng an Foucaults Konzept der Gouvernamentalität gebunden, das Macht als lenkendes Verhältnis zwischen Selbstführung und Fremdenkung versteht.

⁹⁵ Bennett & Lyon, 2019, S. 2.

⁹⁶ Bastick, 2021, S. 2–3.

⁹⁷ McKay & Tenove, 2021, S. 705ff.

⁹⁸ Foucault, 2002, S. 900.

⁹⁹ Lanier, 2014.

Im Sinne Foucaults umfasst Regierung nicht nur staatliches Handeln, sondern eine Vielzahl von Techniken, durch die Individuen und Kollektive gelenkt werden.¹⁰⁰ Digitale Plattformen sind hier zentrale Akteure: Über algorithmische Systeme strukturieren sie Handlungsräume, setzen Verhaltensanreize und etablieren normative Erwartungen – etwa zur Interaktionsfrequenz oder zur Sichtbarkeit von Inhalten.¹⁰¹ Diese Steuerung erfolgt subtil, durch Personalisierung, Ranking-Logiken und soziale Vergleichsmetriken. Sie erzeugt eine neue Form der Machtausübung, die sich in der alltäglichen Nutzung vollzieht und kaum als solche erkannt wird. Plattformen wirken so als moderne Gouvernamentalitätsapparate, die Subjektivität formen und populationsbezogene Optimierungen anstreben, etwa durch gezielte Segmentierung und behavioral targeting.¹⁰²

Ein zentrales Kennzeichen digitaler Macht ist ihre Unsichtbarkeit. Steuerung erfolgt nicht durch offene Zwangsmaßnahmen, sondern durch vermeintlich neutrale Technologien wie Empfehlungsalgorithmen oder Interface-Designs.¹⁰³ Diese inszenieren sich als personalisierte Dienste, verschleiern jedoch ihre normierende Funktion. Foucaults Begriff des Dispositivs erlaubt es, diese Macht-Wissen-Komplexe als historisch gewordene, gesellschaftlich verankerte Ordnungen zu analysieren. In der Plattformökonomie verbergen sich Machtverhältnisse hinter ökonomischer Effizienz, technischer Innovation und Nutzerfreundlichkeit. Gerade diese Normalität macht Kritik schwierig – denn was als „natürliche“ oder „technische“ Entwicklung erscheint, entzieht sich politischer Auseinandersetzung.¹⁰⁴

Foucault zufolge ist Widerstand kein externer Gegenspieler zur Macht, sondern ihr inhärenter Bestandteil.¹⁰⁵ Dort, wo Machtausübung stattfindet, existieren auch Möglichkeiten der Gegenwehr. In der digitalen Ökonomie äußert sich dies etwa in der bewussten Umgehung von Algorithmen, im Aufbau alternativer Plattformen oder in der politischen Forderung nach Transparenz und Regulierung. Es kommt somit in den letzten Jahren zu einem Erstarren der Machtverhältnisse, welche die EU versucht mit dem DSA zu brechen.

¹⁰⁰ Foucault, 1993, S. 203f.

¹⁰¹ Goswami, 2025.

¹⁰² Reichert, 2023.

¹⁰³ Goswami, 2025.

¹⁰⁴ McKay & Tenove, 2021.

¹⁰⁵ Lemke et al., 2000.

3 Regulierung digitaler Macht: Der Digital Services Act im Fokus der EU-Digitalstrategie

3.1 Welche Theorien zur Regulierung digitaler Macht existieren?

Digitale Ökonomie wird zunehmend von datenbasierten Geschäftsmodellen dominiert. Die „Fragen der Sammlung, Aggregation, des Zugangs und des Ausschlusses von Daten sind inzwischen stark mit Machtfragen verknüpft.“¹⁰⁶ Die Regulierung der Daten und damit dieser Unternehmen erfordert neue theoretische Modelle, welche jenseits traditioneller Eigentumskategorien denken.¹⁰⁷ In diesem Unterkapitel werden vier idealtypische Regulierungsansätze vorgestellt, welche seit einigen Jahren diskutiert werden.

Das erste Modell ist das Markmodell der „historischen Informationsökonomie“ von Lanier.¹⁰⁸ Die Grundidee ist, dass Daten als privates Gut betrachtet werden. Daher sollen individuelle Daten entlohnt und marktförmig reguliert werden durch sogenannte Mikropayments. Ziel ist, dass die informationelle Selbstbestimmung durch ökonomische Beteiligung gestärkt wird. Nutzer werden in diesem Modell zu „Prodsumenten“, also eine Art Hybridform zwischen Produzenten und Konsumenten. Daten werden zu einem privaten Gut durch eine Art „Pay-per-View-Wirtschaft“. Dadurch kommt es nach Lanier zu einem Abbau der Machtasymmetrien. An diesem Modell gibt es aber auch Kritik: die Nutzer werden überfordert, hohe Transaktionskosten machen die eigentlichen Zahlungen fast unnützlich und die Machtasymmetrien bleiben weiterhin bestehen.¹⁰⁹

Morozov sieht Daten im Gegensatz dazu als öffentliches Gut an und entwickelt daraufhin das Staatsmodell.¹¹⁰ Dahinter steht die Vergesellschaftung der Daten, damit staatliche Institutionen diese nutzen können. Auf diese kann man in kommunalen oder nationalen Datenfonds zugreifen und eine gemeinwohlorientierte Nutzung entsteht.¹¹¹ Durch diese Fonds besteht aber die Gefahr staatlicher Überwachung. Zudem sind die Zweckbedingungen in Morozovs Modell unklar und es ist fraglich, inwiefern eine demokratische Kontrolle bestehen kann.¹¹²

¹⁰⁶ Schneider, 2019, S. 35.

¹⁰⁷ Schneider, 2019.

¹⁰⁸ Lanier, 2014, S. 205-325.

¹⁰⁹ Agar, 2019, S. 73–79; Schwenkenbecher, 2018, S. 16.

¹¹⁰ Morozov, 2015a, S. 29; Morozov, 2015b, S.3-7.

¹¹¹ Morozov, 2017.

¹¹² Schneider, 2019, S. 38.

Im Gemeinwohlmodell werden Daten als Allmenden-Gut gesehen.¹¹³ Die Grundidee ist, dass es eine selbstorganisierte gemeinschaftliche Verwaltung von Daten gibt. Das Modell bezieht sich auf Ostroms acht Designprinzipien für eine nachhaltige Nutzung von kollektiven Ressourcen.¹¹⁴ An dieser Theorie gibt es auch Kritik: die Übertragbarkeit von Ostroms Modell auf immaterielle Güter wie Daten ist begrenzt, eine Demokratisierung der Datenökonomie ist komplexer.¹¹⁵

Das letzte Modell ist ein intermediäres Modell der Datentreuhanderschaft. Es ist eine Erweiterung der Theorie Winickoffs, wie genomische Biobanken Datenschutz bei wissenschaftlicher Nutzung sicherstellen können.¹¹⁶ Die Grundidee ist, dass ausschließlich geweinwohlorientierte Institutionen, sogenannte charitable trusts, Daten verwalten stellvertretend für Individuen.¹¹⁷ Dadurch sollen die Nutzer entlastet werden bei einer gleichzeitigen Wahrung von Kontrollrechten.¹¹⁸ Bei der Datentreuhanderschaft ist allerdings die Autorisierung unklar und es stellen sich Fragen nach der Kontrolle und der Rechenschaftspflicht des Treuhänders.¹¹⁹

Diese vier Modelle sind idealtypisch und werfen Folgefragen auf. Es wird zunehmend diskutiert, ob Mischformen in Gesetzen umgesetzt werden. Aber man sieht durch diese Überlegungen, dass es eine Notwendigkeit starker institutioneller Regulierung auf nationaler und supranationaler Ebene gibt.

3.2 Normative Grundlagen: Zielsetzung und Regelungsschwerpunkte des DSA

Die EU hat mit dem Programm der Digitalen Dekade eine strategische Vision für den digitalen Wandel bis 2030 entwickelt. Als zentrale Ziele sind der Ausbau digitaler Infrastrukturen, die Stärkung digitaler Kompetenzen, die Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung sowie der bessere Schutz digitaler Rechte festgelegt. In diesem Kontext stellt der 2020 präsentierte DSA einen bedeutenden Baustein dar, um die digitale Ordnung Europas normativ und regulatorisch zu gestalten. Mit dem DSA reagiert der Gesetzgeber auf die zunehmende Marktmacht großer Plattformen, adressiert Risiken wie Desinformation und algorithmische Intransparenz und soll ein sichereres, gerechteres digitales Umfeld für Nutzer schaffen. Durch diesen rechtlichen

¹¹³ Schneider, 2019, S. 38f.

¹¹⁴ Ostrom, 1999; Ostrom & Helfrich, 2011.

¹¹⁵ Schneider, 2019, S. 39f.

¹¹⁶ Winickoff & Winickoff, 2003, S. 1180-1184; Winickoff & Neumann, 2005, S. 8-21.

¹¹⁷ Zimmermann, 2008.

¹¹⁸ UK House of Commons Science and Technology Committee, 2018, S. 15f.

¹¹⁹ Schneider, 2019, S. 40f.

Rahmen werden erstmals strengere Sorgfaltspflichten für Vermittlungsdienste festgelegt und es wird eine abgestufte Plattformregulierung auf EU-Ebene institutionalisiert.¹²⁰

Eine langjährige Untätigkeit des Gesetzgebers ermöglicht die Machtakkumulation privater Digitalkonzerne. Plattformkonzerne wie Google, Amazon und Meta sind nun die Eigentümer digitaler Infrastrukturen. Durch diese Strukturen können sie alltägliche Handlungen überwachen, kontrollieren zentrale Kommunikations- und Vertriebskanäle und kuratieren die Sichtbarkeit und Öffentlichkeit im digitalen Raum.

Die strukturelle Deregulierung auf EU-Ebene startet mit der 2000 vorgestellten E-Commerce-Richtlinie und stellt die Unternehmen weitgehend von Haftungspflichten frei.¹²¹ In den folgenden Jahren bleibt eine umfassende europäische Reform digitaler Plattformregulierung aus. Erst 2016 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt und erstmals eine stärkere Grundrechtsorientierung in der Digitalpolitik der EU einführt.¹²² Parallel dazu erlässt Deutschland im Jahr 2017 das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das Anbieter sozialer Medien zur Löschung offensichtlich rechtswidriger Inhalte verpflichtet.¹²³ Das Gesetz entfaltet jedoch nur begrenzte Wirkung, da die Prüfung und Umsetzung weitgehend in der Verantwortung der Plattformen verbleibt.¹²⁴ Im Jahr 2019 folgt auf europäischer Ebene die Verordnung zur Plattform-to-Business-Verhältnissen (P2B-VO), die Transparenzpflichten für Online-Vermittlungsdienste und Suchmaschinen einführt.¹²⁵ Alle Gesetzesvorstöße weisen Effektivitätsdefizite der bestehenden Maßnahmen durch langwierige Verfahren, fehlende Durchgriffsmöglichkeiten und schwache Sanktionen auf.¹²⁶

Die Vorstellung des Digital Services Package im Rahmen der Digitalen Dekade wird als politischer Wendepunkt in der EU bezeichnet.¹²⁷ Dieses Paket besteht aus dem DSA und dem Digital Markets Act (DMA). Ersterer regelt digitale Verwaltungsdienste und Haftungsfragen, während zweiterer neue Wettbewerbsregeln für marktmächtige Anbieter digitaler Marktplattformen festlegt.¹²⁸ Durch diese beiden Rechtsakte wird ein Strukturwandel erwartet,

¹²⁰ Europäische Kommission, 2025(12.02.), S. 1–2.

¹²¹ Richtlinie 2000/31/EG; Stöfen, 2018; Staab & Piétron, 2021.

¹²² Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

¹²³ Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG).

¹²⁴ Strathmann, 2018.

¹²⁵ Verordnung (EU) 2019/1150 (P2B-VO).

¹²⁶ Staab & Piétron, 2021.

¹²⁷ European Commission, 2019.

¹²⁸ Europäische Kommission, 2025(12.02.).

da nun auf verbindliche Vorschriften statt auf freiwillige Kooperation gesetzt wird. Zudem gibt es hier eine risikobezogene Regulierung, das heißt je größer die Plattform, desto strenger die regulatorischen Pflichten.¹²⁹

Der DSA ergänzt und aktualisiert die bestehenden Rechtsakte mit dem Ziel, die früheren Richtlinien an die neuen gesellschaftlichen, technischen und ökonomischen Herausforderungen anzupassen. Es ist also eine Reaktion auf die systematischen Risiken durch mächtige Plattformanbieter. Im Oktober 2022 stimmte das Parlament und der Rat der EU dem Gesetz zu und es wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Damit die Betreiber und die Staaten den Rechten nachkommen können, gab es eine Übergangsfrist und der DSA trat am 24.02.2024 in Kraft.¹³⁰

Mit dem Gesetz wird auf eine Reihe struktureller Probleme im digitalen Raum reagiert. Dazu zählen insbesondere Defizite in der institutionellen Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste sowie die Bedrohung grundlegender Nutzerrechte und demokratischer Freiheiten. Vor allem große Plattformen konnten bislang ihre marktbeherrschende Stellung unreguliert ausnutzen, während algorithmische Systeme intransparent funktionierten. Außerdem fehlten wirksame Beschwerde- und Rechtsdurchsetzungsmechanismen für die Nutzer.¹³¹

Der DSA führt eine differenzierte Regulierungssystematik ein, die sich an der Art und Reichweite digitaler Dienste orientiert. Zentrale Grundlage ist die Kategorisierung der Anbieter: Vermittlungsdienste unterliegen grundlegenden Sorgfaltspflichten und können auch zu nutzerübergreifenden Verhaltensanalysen eingesetzt werden. Eine andere spezifische Regulierung betrifft Online-Plattformen, die nutzergenerierte Inhalte speichern und öffentlich verbreiten, also auch Social-Media-Plattformen. Besonders streng reguliert werden Very Large Online Search Engines (VLOSEs) und Very Large Online Platforms (VLOPs).¹³²

Der Aufbau des DSA folgt einer klar strukturierten Systematik, die in fünf Kapitel unterteilt ist und durch eine umfangreiche Präambel mit 156 Erwägungsgründen eingeleitet wird. Diese begründet die rechtspolitischen Leitlinien und Zielsetzungen des Regelwerks. Kapitel I enthält zentrale Begriffsbestimmungen, definiert den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich und formuliert normative Zielvorgaben. Kapitel II regelt die Haftungsverhältnisse für

¹²⁹ Staab & Piétron, 2021.

¹³⁰ Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA); Jevdenic, 2024, S. 11.

¹³¹ Turillazzi et al., 2023, S. 89.

¹³² Art. 33-43 DSA; Jevdenic, 2024, S. 12; Piétron & Staab, 2021.

Vermittlungsdienste, insbesondere für Hosting, Caching und reine Datenweiterleitung. In Kapitel III werden weitreichende Sorgfaltspflichten für Plattformbetreiber eingeführt. Dazu zählen Verpflichtungen zur Moderation und Entfernung illegaler Inhalte, transparente Beschwerdeverfahren für Nutzende, die Offenlegung der Funktionsweise automatisierter Empfehlungssysteme sowie Vorgaben zur Vermeidung manipulativer Interface-Gestaltungen, wie Dark Patterns, und Transparenzpflichten im Bereich des digitalen Marketings. Kapitel IV legt die Durchführungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission fest und bildet damit das Fundament für eine effektive Durchsetzung. Kapitel V regelt abschließend das Verhältnis zu bestehenden Rechtsakten und die rechtliche Geltung des DSA im Unionsrecht.¹³³

Der DSA reagiert auf die gestiegene Bedeutung des digitalen Raums als Lebenswelt, indem Schutzstandards gegen rechtswidrige Inhalte und manipulative Designpraktiken verankert werden – sei es in Bezug auf algorithmische Empfehlungssysteme, werbliche Inhalte, Moderationspraktiken oder die Reichweitensteuerung. Die Einführung standardisierter Beschwerdeverfahren, Einspruchsrechte gegen Moderationsentscheidungen sowie der Anspruch auf Begründungen dieser tragen zur rechtlichen Emanzipation der Nutzenden bei.¹³⁴ Ziel ist es, einen sicheren digitalen Raum zu schaffen, der Grundrechte wahrt und Missbrauch vorbeugt.¹³⁵

An die Stärkung der Nutzerrechte und die gesteigerte Verantwortlichkeit der Plattformen knüpfen auch erweiterte Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden an. Gemäß Artikel (Art.) 51 DSA erhalten diese umfassende Kontroll- und Durchsetzungsinstrumente, um Regelverstöße wirksam zu ahnden. Dazu zählen Auskunftspflichten gegenüber Plattformanbietern, deren Geschäftspartnern und Mitarbeitenden sowie Zugriffsrechte auf Geschäftsräume und Befragungsbefugnisse gegenüber unternehmensintern relevanten Personen. Bei Verstößen können die Behörden Bußgelder von bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes verhängen, schädliche Geschäftspraktiken untersagen oder im Falle gravierender Gefährdungen öffentlicher Interessen sogar die Erbringung von Diensten in der EU untersagen. Es gibt allerdings keine persönliche Sanktionierung technischer oder geschäftsleitender Verantwortlicher.¹³⁶

¹³³ Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA).

¹³⁴ Art. 53 DSA; Art. 54 DSA.

¹³⁵ Jevdenic, 2024, S. 15.

¹³⁶ Art. 51 DSA.

Trotz der zentralen Rolle, die der DSA dem Nutzerschutz zuweist, fehlt bislang eine einheitliche und abschließende Systematisierung seiner konkreten Auswirkungen auf Endnutzende. Während die Europäische Kommission erhebliche Verbesserungen in Transparenz, Rechenschaft und Sicherheit erwartet, weichen die Einschätzungen in der Fachliteratur deutlich ab. So betonen Carvalho et al. etwa die verbesserte Rückverfolgbarkeit von Anbietern digitaler Produkte, Informationspflichten zur Produktsicherheit und klare Haftungsregeln.¹³⁷ Cauffman und Goanta heben die rechtliche Kohärenz und die Standardisierung digitaler Beschwerdemechanismen hervor.¹³⁸ Senftleben und Hacker fokussieren auf Schutzmaßnahmen gegen manipulative Werbung und algorithmische Einflussnahme.¹³⁹ Leerssen verweist auf Transparenzpflichten bei Reichweitenbegrenzungen¹⁴⁰, während Zödi die Einsicht in Moderationsentscheidungen sowie die Offenlegung algorithmischer Logiken betont¹⁴¹.

3.3 *VLOPs, VLOSEs und die Logik der Risikominimierung*

VLOPs und VLOSEs sind Plattformdienste mit monatlich mehr als 45 Millionen aktiven Nutzenden in der EU, also circa 10% der Bevölkerung.¹⁴² Diese werden durch die EU-Kommission genau benannt. Das sind zur Zeit 20 Unternehmen, wie etwa Meta, der Mutterkonzern von Facebook, Instagram und WhatsApp, Wikipedia, TikTok und Google.¹⁴³ Die EU begründet diese Sonderregelungen mit dem erhöhten Risikopotenzial durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und demokratische Auswirkungen, welche diese Plattformen erzeugen können. Da kleine und mittelständische Unternehmen erhöhten Pflichten aber nicht nachkommen können ohne das ein Wettbewerbsnachteil entstehen würde, wird zwischen großen Plattformen und auch zwischen Plattformkategorien differenziert. Unternehmen, welche Vermittlungsdienste oder Hostingdienste anbieten, werden von diesen Regeln ausgenommen.¹⁴⁴

¹³⁷ Carvalho et al., 2021, S. 96ff.

¹³⁸ Cauffman & Goanta, 2021, S. 759.

¹³⁹ Senftleben, 2021, S. 1ff; Hacker, 2021, S. 25f..

¹⁴⁰ Leerssen, 2023, S. 5.

¹⁴¹ Zödi, 2022, S. 102–106.

¹⁴² Art. 33 Abs. 1 DSA.

¹⁴³ Europäische Kommission, 2025.

¹⁴⁴ Staab & Piétron, 2021, S. 95–101.

Gemäß Art. 34 DSA sind VLOPs und VLOSEs dazu verpflichtet, systematische Risiken zu identifizieren, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung des Dienstes ergeben. Dazu zählen Gefahren für Grundrechte, die Verbreitung von Desinformation, die Beeinflussung politischer Meinungsbildung, Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie der besondere Schutz Minderjähriger. Die Analyse der Risiken muss dabei auch solche Risiken einbeziehen, welche sich aus der Gestaltung, den algorithmischen Systemen oder der konkreten Nutzung des Dienstes ergeben. Art. 35 des DSA baut darauf auf, indem nach einer Umsetzung von angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Risikominderung verlangt wird – etwa durch eine Anpassung der Algorithmen, einer Veränderung der Nutzeroberflächen, Aufklärungsinitiativen oder der Kontrolle von Inhalten. In Krisensituationen sieht Art. 36 zudem einen Krisenreaktionsmechanismus vor: Bei plötzlich auftretenden gesellschaftlichen Krisen – wie Pandemien, Kriegen oder koordinierten Desinformationskampagnen – müssen temporäre Maßnahmen eingeleitet werden, sofern die Europäische Kommission diese in Abstimmung mit dem betroffenen Dienst feststellt.

Dazu ergänzend verpflichtet der DSA VLOPs und VLOSEs zu weitreichenden Transparenz- und Offenlegungspflichten. Nutzer haben das Recht auf Einblick in die zentralen Parameter der eingesetzten Empfehlungssysteme und können persönliche Vorschläge zugunsten nicht-personalisierter Alternativen ablehnen durch ein sogenanntes Opt-out-Recht.¹⁴⁵ Art. 39 DSA schreibt die Verpflichtung zur Führung eines öffentlich einsehbaren Werbe-Repositoriums vor, also einer Datenbank für die geschaltete Werbung. Das führt zu einer Offenlegung der jeweiligen Inhalte, Zielgruppen, Finanzierung und Laufzeiten. Zudem muss der algorithmische Einsatz dokumentiert werden. Ziel ist es, gezielte Desinformationen besser bekämpfen zu können und die Intransparenz des digitalen Marketings aufzuweichen. Zusätzlich werden die Unternehmen zu einer jährlichen Veröffentlichung eines Risikoberichts verpflichtet, sowie zur Durchführung unabhängiger externer Audits, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu prüfen.¹⁴⁶

Die institutionelle Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen erfolgt durch ein mehrstufiges Kontrollsystem: In jedem Mitgliedsstaat werden sogenannte Digital Services Coordinators eingesetzt, die als nationale Durchsetzungsstellen fungieren.¹⁴⁷ Für VLOPs und VLOSEs liegt durch die Größe der Plattformen die primäre Aufsichtskompetenz allerdings bei der

¹⁴⁵ Art. 27 & 38 DSA.

¹⁴⁶ Art. 40 DSA.

¹⁴⁷ Art. 49ff. DSA.

Europäischen Kommission, die vor allem in Krisenfällen und bei grenzüberschreitenden Risiken durchsetzungstärker agieren kann.¹⁴⁸ Die Koordination zwischen den nationalen und europäischen Behörden findet über ein Europäisches Gremium für digitale Dienste statt, welches eine kohärente Anwendung des Regelwerkes gewährleisten soll.¹⁴⁹

Dem Zugang zu risikorelevanten Daten durch die Forschung kommt eine besondere Rolle zu. Die Plattformanbieter müssen von der EU geprüften Wissenschaftlern Zugang zu internen Daten erlauben, sofern diese für die Untersuchung systematischer Risiken wichtig sind.¹⁵⁰ Dadurch wird die unabhängige Forschung zu algorithmischer Macht, gesellschaftlichen Auswirkungen und der potenziellen Gefahrenlage ermöglicht und folglich die externe Wissenskontrolle gestärkt.

3.4 Beispiel TikTok: Grenzen und Potenziale europäischer Regulierungspraxis

TikTok ist gemäß des DSA als eine VLOP eingestuft und unterliegt daher den gerade vorgestellten besonders strengen regulatorischen Pflichten.¹⁵¹ Die EU-Kommission führt seit Inkrafttreten des Gesetzes 2024 mehrere Verfahren gegen das Unternehmen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen den DSA.¹⁵² Diese zeigen beispielhaft sowohl den Durchsetzungsanspruch der EU im digitalen Raum als auch die praktischen Herausforderungen supranationaler Plattformregulierung.

Im Dezember 2024 hat die Kommission das Verfahren gegen TikTok eingeleitet auf Grundlage des DSA, genauer Art. 34, systematische Risikobewertung, und Art. 35, Risikominderungsmaßnahmen.¹⁵³ Der Kernvorwurf ist, dass das Unternehmen keine ausreichende Risikobewertung im Zusammenhang mit der rumänischen Präsidentschaftswahl 2024 vorgenommen hat. Dadurch wurden die Risikofaktoren für demokratische Prozesse nicht systematisch analysiert. Laut der Kommission habe TikTok keine angemessenen Maßnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken ergriffen. Ein besonderer Kritikpunkt ist, dass das Unternehmen die regionalen, sprachlichen und kulturellen Unterschiede des Landes nicht berücksichtigt.¹⁵⁴ TikToks Empfehlungssystem hat Inhalte des rechtsextremen

¹⁴⁸ Art. 66ff. DSA.

¹⁴⁹ Art. 61 DSA.

¹⁵⁰ Art. 40 Abs. 12 DSA.

¹⁵¹ Europäische Kommission, 2025.

¹⁵² Europäische Kommission, 2024.

¹⁵³ Europäische Kommission, 2024.

¹⁵⁴ Art. 34 Abs. 1–2 DSA, Art. 35 Abs. 1 DSA.

Präsidentschaftskandidaten Calin Georgescu durch die Plattformalgorithmen verstärkt - ohne entsprechende Kennzeichnung als politische Werbung.¹⁵⁵ Videos wurden weder als Werbung noch als politischer Inhalt eingeordnet – was einen Verstoß gegen die Transparenzanforderungen des DSA darstellt.¹⁵⁶ Trotz Hinweisen der zuständigen Behörden habe TikTok nicht reagiert und verstößt damit gegen die Verpflichtung zur Risikovorsorge und -minderung. Damit wird die Plattform nicht nur als technischer Dienstleister, sondern auch als verantwortlicher Akteur für politische Sichtbarkeitsmaßnahmen betrachtet. Die Kommission argumentiert, dass eine algorithmisch erzeugte Reichweite die öffentliche Meinungsbildung beeinflusst. Der DSA stellt klar, dass Plattformen inzwischen auch Verantwortung für die Stabilität demokratischer Prozesse tragen.¹⁵⁷ Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen meint dazu: „Wir müssen unsere Demokratien schützen – insbesondere bei Wahlen.“¹⁵⁸ Als Folge der Anschuldigungen und durch Hinweise auf eine mutmaßliche Wahleinmischung aus dem Ausland wurde die Wahl durch ein rumänisches Gericht als ungültig erklärt.¹⁵⁹ Der Fall TikTok und die Präsidentschaftswahl in Rumänien zeigt, dass digitale Wahleinmischung kein hypothetisches Risiko mehr, sondern in Europa zentral ist. Der DSA bietet erstmals einen rechtlich verbindlichen Rahmen, um Plattformen grenzübergreifend zur Rechenschaft zu ziehen.¹⁶⁰ Die Kommission nutzt hier erstmals die neuen DSA-Instrumente. Anfang Dezember gab es eine Retention Order zur Datensicherung¹⁶¹, mit welchem der Zugriff auf interne Dokumente und verwendete algorithmische Systeme bestehen bleibt. Zudem gibt es eine Koordination mit dem zuständigen Digital Services Coordinator in Irland, dem gelisteten Hauptsitz TikToks in der EU.¹⁶²

Am 15. Mai 2025 veröffentlichte die EU-Kommission eine vorläufige Einschätzung: TikTok verstößt gegen Art. 39 des DSA, der ein funktionierendes Werberegister verlangt.¹⁶³ Die Plattform liefere keine ausreichenden Angaben zu Werbetreibenden, Zielgruppen oder personalisierter Werbung. Die Suchfunktion des Repositoriums sei „mangelhaft“.¹⁶⁴ EU-Digitalkommissarin Henna Virkkunen erklärte: „Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht

¹⁵⁵ Tagesschau, 2025.

¹⁵⁶ Art. 26 DSA i.V.m. Art. 39 DSA.

¹⁵⁷ Europäische Kommission, 2024.

¹⁵⁸ Europäische Kommission, 2024.

¹⁵⁹ Tagesschau, 2025.

¹⁶⁰ Art. 34–36 DSA; Art. 66–74 DSA zur Durchsetzung.

¹⁶¹ Europäische Kommission, 2024.

¹⁶² Art. 49 DSA.

¹⁶³ Art. 39 DSA.

¹⁶⁴ SZ.de, 2025.

darauf zu wissen, wer hinter den Botschaften steckt“.¹⁶⁵ Das Argument der Kommission: Fehlende Werbetransparenz erhöht die Anfälligkeit für gezielte Desinformation, kommerzielle Täuschung und Wahlbeeinflussung – insbesondere bei jugendlichen Zielgruppen. Denn es besteht laut Art. 28 DSA ein spezifischer Schutzanspruch von Minderjährigen vor aufdringlicher oder manipulativer Werbung.¹⁶⁶

Auf TikTok könnte infolge der Verfahren bei nachgewiesenen Verstößen Bußgelder von bis zu 6% des weltweiten Jahresumsatzes zukommen. Für das Jahr 2024 wäre die Höchststrafe bei knapp 1,11 Mrd. US-Dollar (ca. 1 Mrd. Euro).¹⁶⁷ TikTok wird somit zum Testfall für die Durchsetzbarkeit europäischer Plattformregulierung gegenüber mächtigen, außereuropäischen Plattformunternehmen.

4 Vergleich und Diskussion

4.1 Foucault vs. EU: Kann Gouvernamentalität Plattformen bändigen?

Die Analyse der Plattformökonomie in Kapitel 2.3 hat aufgezeigt, dass digitale Plattformen wie Google, Meta oder TikTok nicht nur als technische Infrastrukturen oder neutrale Dienstleistungen fungieren, sondern sich auch als Akteure sozialer Steuerung etabliert haben.¹⁶⁸ Sie operieren nicht nur auf Grundlage wirtschaftlicher Interessen, sondern produzieren auch Sichtbarkeit, indem sie Aufmerksamkeit strukturieren und Interaktions- und Kommunikationsräume organisieren.¹⁶⁹ Was sichtbar, teilbar oder diskutierbar ist – und damit zusammenhängend gesellschaftlich relevant –, wird algorithmisch vorentschieden.¹⁷⁰ Dabei treten Prozesse in Kraft, welche weder zufällig noch neutral sind, sondern Ausdruck spezifischer Machtverhältnisse, die durch technische Systeme, ökonomische Imperative und soziale Normen konstituiert werden.

In Foucaults Begrifflichkeit der Gouvernamentalität handelt es sich um ein komplexes Feld gouvernementaler Machtausübung: eine Form der „Führung der Führung“, die auf Lenkung von Verhalten, auf die Organisation von Erwartungen und der Gestaltung von

¹⁶⁵ Zeit Online, 2025.

¹⁶⁶ Art. 28 Abs. 1 DSA.

¹⁶⁷ Becker, 2025: geschätzter Umsatz 2024 18,5 Mrd. US-Dollar.

¹⁶⁸ Staab, 2019, S. 137-146.

¹⁶⁹ Goswami, 2024, S. 1-5.

¹⁷⁰ Schwandner, 2023, S. 25ff.

Subjektivierungsprozessen zielt.¹⁷¹ Dabei treten Plattformunternehmen in eine Rolle ein, die bis jetzt nur staatlichen Akteuren vorbehalten ist: Sie strukturieren Handlungsmöglichkeiten, normieren Verhaltensweisen und erzeugen zugleich das Wissen darüber, was als legitim, erwartbar oder abweichend gilt. Die Subjekte formen sich nicht außerhalb dieser Strukturen, sondern innerhalb algorithmischer Umgebungen, in welchen technologische Systeme als unsichtbare Ordnungsinstanzen auftreten.¹⁷²

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass sich durch die digitale Ökonomie eine neue Form der Gouvernamentalität herausgebildet hat – eine, welche weniger auf dem klassischen Modell der Souveränität beruht, sondern auf der mikrostrukturellen Steuerung des Sozialen durch neue technische Mittel. Der Machtbegriff Foucaults, welcher gerade nicht in Begriffen des Eigentums, des Gehorsams oder der Befehlskette operiert, sondern Macht als relationale, produktive und verteilte Praxis versteht, erlaubt es, diese Transformation analytisch zu fassen.¹⁷³ Macht operiert also über die Konfiguration von Möglichkeiten, über Anreizstrukturen, über Normalisierung und Standardisierung – und genau das geschieht im digitalen Raum in hochgradig automatisierter, systematisierter und ökonomisch funktionalisierter Weise.

In diesem Zusammenhang formuliert die EU mit dem DSA den Anspruch, die Steuerungsmechanismen der Plattformökonomie nicht nur zu beobachten oder punktuell zu korrigieren, sondern sie umfassend zu regulieren.¹⁷⁴ Der DSA ist als eine politische Machttechnologie zu erkennen – als Versuch der Kommission, die Gouvernamentalität der Plattformen durch eine übergeordnete, institutionalisierte Form der Steuerung zu strukturieren und damit staatliche und supranationale Handlungsfähigkeit im digitalen Raum zurückzugewinnen. Folglich tritt die EU nicht nur als Regulierer auf, sondern auch als konkurrierender Akteur im Feld der Gouvernamentalität: Sie beansprucht, eigenständig die Rahmenbedingungen für die „Führung der Führung“¹⁷⁵ festzulegen – für die Lenkung der Plattformen, von Informationsflüssen und von digitalen Subjektivierungsprozessen.

Infolgedessen setzt die EU-Regulierung auf mehreren Ebenen an. Sie versucht, die strukturellen Unsichtbarkeiten der algorithmischen Steuerung aufzuheben – etwa durch

¹⁷¹ Lemke, 2001, S. 10.

¹⁷² Vgl. Kapitel 2.3.

¹⁷³ Foucault, 2002, S. 878; Lemke et al., 2000, S. 10-15.

¹⁷⁴ Europäische Kommission, 2025(12.02.).

¹⁷⁵ Foucault, 2005.

Offenlegungspflichten¹⁷⁶, Transparenzanforderungen¹⁷⁷ und den Zugang für die Wissenschaft¹⁷⁸. Zudem werden Plattformen mit Sorgfaltspflichten belegt, durch welche sie verpflichtet werden, Risiken für Grundrechte, demokratische Prozesse¹⁷⁹ oder den Schutz von Minderjährigen zu erkennen und zu minimieren¹⁸⁰. Drittens werden die Nutzer durch Informationsrechte, Widerspruchsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren als reflexive Subjekte adressiert, was sie zur Selbstführung im digitalen Raum befähigen soll. In Zuge dessen ist der DSA selbst als ein gouvernementales Projekt zu betrachten: Der Rechtsakt basiert nicht auf Repression, sondern auf Steuerung, auf der Organisation verschiedener Handlungsmöglichkeiten und auf der Förderung von Selbstregulierung unter genau definierten normativen Vorgaben.

Exemplarisch wird dieser Zugriff im Verfahren gegen TikTok deutlich. Die Plattform wurde nicht nur für einzelne Inhalte verantwortlich gemacht, sondern für eine systematische Struktur algorithmischer Steuerung, welche im Kontext der rumänischen Präsidentschaftswahl 2024 zu einer selektiven Sichtbarkeit von vor allem rechtsextremistischer, pro-russischer Inhalte führte.¹⁸¹ Der Vorwurf der EU: TikTok habe keine hinreichende Risikobewertung im Sinne des Art. 34 DSA vorgenommen und keine risikomindernde Maßnahmen nach Art. 35 ergriffen. Aus diesem Grund wird die Plattform als ein politisch wirkungsmächtiger Akteur identifiziert, der in gesellschaftliche und demokratische Kommunikationsprozesse eingreift – nicht aber durch direkte Manipulation, sondern durch algorithmisch produzierte Sichtbarkeitsstrukturen.

Durch diese politische Aufwertung algorithmischer Systeme als Gegenstand der Regulierung kann man einen Paradigmenwechsel erkennen: Plattformen sind nicht länger nur Intermediäre, sondern entwickeln sich zu Institutionen neuer Gouvernementalität. Die EU versucht, diesen Institutionen nicht mit souveränem Recht zu begegnen, sondern mit einer eigenen, strukturierenden Machttechnik – es wird ein rechtlicher Rahmen errichtet, in welchem Subjektivierungsprozesse, Sichtbarkeitsverhältnisse und Verhaltenssteuerung wieder politisch verhandelbar gemacht werden.

¹⁷⁶ Art. 27 & 38 DSA.

¹⁷⁷ Art. 26 & 39 DSA.

¹⁷⁸ Art. 40 Abs. 12 DSA.

¹⁷⁹ Art. 34f. DSA.

¹⁸⁰ Art. 28 DSA.

¹⁸¹ Tagesschau, 2025.

Trotzdem bleibt diese Form der Regulierung ambivalent, denn die EU bewegt sich in einem durch asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnetem Feld: Plattformunternehmen verfügen über größere technische Ressourcen, eigene Infrastrukturen der Wissensproduktion und über die Fähigkeit, die algorithmischen Systeme kontinuierlich weiterzuentwickeln und gegenüber externen Zugriffen abzuschirmen. Der DSA stößt allerdings an seine Grenzen beim Versuch, diese Intransparenz– wie bei der praktischen Durchsetzung von Offenlegungspflichten, der Validierung von Risikoberichten oder bei der Sanktionierung nicht-kooperativer Plattformstrategien.

Es zeigt sich auch eine zweite Ambivalenz auf der Ebene der Subjektivierung: Zwar sollen Nutzer durch neue Rechte, Kontrollinstrumente und Transparenzoptionen zu einer aktiven Reflexion und kritischen Nutzung dieser Dienste befähigt werden – das steht aber im klaren Widerspruch zu den ökonomischen Anreizsystemen der Plattformen, die auf Maximierung von Aufmerksamkeit, Interaktion und Konsum ausgerichtet sind. Die vom DSA geförderten Techniken der Selbstführung, begegnen hier auf eine Umgebung, welche auf die Vereinnahmung dieser Selbstführung durch Algorithmen und anderen Plattformlogiken ausgelegt ist. Regierungstechnologien treffen auf eine Gegen-Gouvernementalität – aber nicht in Form von Widerstand, sondern durch alternative Steuerungslogiken, die den Anspruch erheben, Normalität, Rationalität und Wissen zu definieren.

Aus foucaultscher Perspektive eröffnet sich dadurch ein hochdynamisches Machtfeld, in welchem sich mehrere Steuerungsrationitäten überlagern, durchkreuzen und miteinander konkurrieren. Die EU versucht mit dem DSA eine politisch legitimierte und öffentlich rechenschaftspflichtige Form der Gouvernementalität durchzusetzen – eine, die nicht auf Unterdrückung, sondern auf Rahmung, Kontrolle und Sichtbarmachung beruht. Aber: Die Infrastrukturmacht der Plattformen bleibt bestehen – nicht nur technisch, sondern auch epistemisch und normativ. Die Unternehmen definieren, was relevantes Wissen ist, welche Handlungsoptionen zur Verfügung stehen und wie sich die Subjekte im digitalen Raum selbst zu verstehen haben.

Der DSA ist in diesem Zusammenhang als ein Versuch zu verstehen, diese Machtverhältnisse zu begreifen – durch institutionelle Gefüge, neue Verantwortlichkeitsregime und die Einführung von Reflexionsräumen für Nutzer. Die Frage nach dem Gelingen des Versuchs kann jedoch nicht allein rechtlich beantwortet werden. Es ist eine Frage der politischen

Auseinandersetzung um das, was Foucault das Regieren nennt: die Gestaltung von Regeln, Praktiken und Institutionen, welche das Soziale lenken – in digitalen aber auch in analogen Kontexten.

Gerade in dieser Perspektive wird die Tragweite der These deutlich, dass die EU die Gouvernamentalität im digitalen Raum – wieder – besitzen will. Es geht nicht um die Rückkehr zu einem früheren Zustand von Kontrolle, sondern um die Etablierung einer neuen, modernen Form der regulierten Selbststeuerung, in der die Politik die Regeln für die Öffentlichkeit, Sichtbarkeit und Subjektivierung neu verhandelt. Die Plattformen werden nicht entmachtet, sondern in ein neues Verhältnis politischer Ordnung platziert – eines, welches auf rechtlicher Rahmung, normativer Kritik und institutioneller Kontrolle basiert.

4.2 Sichtbarkeit, Macht und Regulierung im Spannungsfeld

Die Analyse der Machtstrukturen in der Digitalökonomie¹⁸² sowie die Anwendung von Foucaults Gouvernamentalitätskonzept auf die europäische Regulierungsstrategie¹⁸³ haben gezeigt, dass sich der Diskurs nicht nur um die Fragen der Datenverwertung oder der Marktordnung dreht, sondern um die tiefgreifende Restrukturierung gesellschaftlicher Sichtbarkeitsverhältnisse. Sichtbarkeit ist im digitalen Kapitalismus kein neutrales Nebenprodukt, sondern ein gezielt hergestelltes Steuerungselement – von Algorithmen produziert, ökonomisch verwertet und normativ codiert. Im Kern des Konfliktes zwischen Plattformmacht und staatlicher Regulation steht damit der Kampf um das Regime der Sichtbarkeit selbst.

Plattformen wie Google, Instagram oder TikTok operieren durch Verfahren algorithmischer Selektion, die strukturieren, was, wie lange, in welchem Kontext und mit welcher emotionalen Rahmung gesehen wird. Diese Auswahlprozesse erfolgen jedoch nicht willkürlich, sondern durch ökonomische und interaktionsbezogene Zielsetzungen. Aufmerksamkeit wird als Ressource kapitalisiert und Sichtbarkeit als Währung sozialer Partizipation gehandelt. Wer oder was sichtbar ist, entscheidet über gesellschaftliche Relevanz, politische Teilhabe und kulturelle Anerkennung. Gleichzeitig erzeugen gerade diese selektiven Mechanismen auch Ausschlüsse

¹⁸² Vgl. Kapitel 2.3.

¹⁸³ Vgl. Kapitel 4.1.

– etwa durch algorithmische Unsichtbarmachung abweichender Meinungen oder die verstärkte Verteilung polarisierender Inhalte.

Mit der foucaultschen Perspektive werden diese Diagnosen um eine Tiefendimension ergänzt: Sichtbarkeit ist in diesem Denken kein Zustand, sondern der Effekt von Macht. Dispositive der Sichtbarkeit – von Disziplinargesellschaften bis hin zu digitalen Plattformen – organisieren Wahrnehmung, Verhalten und Subjektivierung. Sie definieren, was als normal, abweichend oder auffällig gilt. Somit äußert sich Macht nicht nur durch Zwang oder Normen, sondern durch die Regelung von dem, was sichtbar gemacht oder unsichtbar gehalten wird.¹⁸⁴ Plattformen gelingt es dadurch nicht nur neue Medienformate zu etablieren, sondern neue Gouvernamentalitäten, in denen Subjekte sich selbst im Spiegel algorithmisch erzeugter Feedbackschleifen erkennen – und sich daran auch anpassen.

Der DSA ist dadurch ein Versuch europäischer Regulierung in diese Ordnung der Sichtbarkeit politisch und rechtlich einzugreifen. Es werden algorithmische Systeme explizit adressiert – etwa durch Transparenzpflichten¹⁸⁵, das Recht auf nicht-personalisierte Inhalte¹⁸⁶, öffentlich einsehbare Werberepositorien¹⁸⁷ oder der Risikoanalysen zu demokratischen Prozessen¹⁸⁸. Ziel des DSA ist, die unsichtbaren Steuerungstechniken sichtbar zu machen und damit kontrollierbar. Die Sichtbarkeit soll hier nicht mehr nur den Plattformen überlassen bleiben, sondern politisch verhandelt und rechtsstaatlich rückgebunden werden.

Trotzdem steht dieser Anspruch im Spannungsfeld zweier widersprüchlicher Realitäten. Einerseits interpretieren die Plattformen Sichtbarkeit als einen Teil eines wirtschaftlich optimierten Verwertungskreislauf – personalisiert, automatisiert und mit hoher Interventionsdichte. Auf der anderen Seite steht die EU, welche Sichtbarkeit als eine Voraussetzung für demokratische Öffentlichkeit begreift – pluralistisch, rechenschaftspflichtig und auf deliberative Verfahren ausgerichtet. Diese beiden Modelle von Sichtbarkeit sind nicht kompatibel, sie kollidieren in ihren Grundlagen, Mechanismen und gesellschaftlichen Effekten.

Am Beispiel TikTok ist dieses Spannungsverhältnis deutlich zu erkennen: Die durch Algorithmen verstärkte Sichtbarkeit von zum Teil rechtsextremer Wahlkampfkommunikation

¹⁸⁴ Foucault, 2003, S. 392.

¹⁸⁵ Art. 27 DSA.

¹⁸⁶ Art. 38 DSA.

¹⁸⁷ Art. 39 DSA.

¹⁸⁸ Art. 34 DSA.

während der rumänischen Präsidentschaftswahlen 2024 erfolgte ohne Kennzeichnung, Widerspruchsmechanismen und öffentlich nachvollziehbaren Regeln. Hier wird der DSA erstmals als politisches Instrument eingesetzt, um die algorithmisch produzierte politische Relevanz von Inhalten und Kandidaten zu problematisieren. Sichtbarkeit ist nicht länger eine technische Gegebenheit, sondern wird als politisch verantwortlicher Akt adressiert. Die EU-Kommission beansprucht damit – im Sinne Foucaults – das Recht, jene Kontaktstellen zwischen Regierungstechniken und Selbsttechniken neu zu definieren, an welchen sich Subjekte und Öffentlichkeit im digitalen Raum konstituieren – und damit die erstarrten Machtstrukturen aufzuweichen.

Parallel zeigt sich, dass Sichtbarkeit nicht nur Ziel regulatorischer Maßnahmen ist, sondern auch das Problem: Viele Machtwirkungen der Plattformen entfalten sich gerade durch Unsichtbarkeit – ob in Form personalisierter Inhalte, durch proprietäre Algorithmen oder durch nicht zugängliche Datenräume. Die Regulierungsversuche sind somit auf einen paradoxen Zugriff angewiesen: Sie müssen das Unsichtbare sichtbar machen, ohne selbst über die Mittel der Sichtbarkeitsproduktion zu verfügen. Die EU ist hier auf nachträgliche Kontrolle, außenstehende Expertise und öffentliches Problembewusstsein angewiesen – sie kann Sichtbarkeitsregime nicht vollständig steuern, sondern nur teilweise rekonstruieren und begrenzen.

Es wirft sich dadurch auch die Frage auf, inwiefern sich Sichtbarkeit regulieren lässt, ohne neue Machtasymmetrien zu erzeugen. Denn auch die politische Regulierung produziert Ausschlüsse – etwa durch die Auswahl relevanter Risiken, durch die Priorisierung bestimmter Nutzerrechte oder durch die Delegation regulatorischer Aufgaben an kommerzielle Akteure. Sichtbarkeit ist dadurch nicht nur Produkt, sondern auch Machtmittel – sowohl der Plattformen als auch der Regierung selbst.

Diese doppelte Verstrickung zeigt deutlich, dass sich Sichtbarkeit, Macht und Regulierung nicht linear aufeinander beziehen, sondern in einem komplexen und konfliktträchtigen Verhältnis stehen. Sichtbarkeit ist sowohl Voraussetzung als auch Objekt von Macht, Macht operiert durch Sichtbarmachung wie durch Unsichtbarkeit, Regulierung versucht, Macht zu begrenzen, muss dabei aber selbst machtvoll sichtbar werden. In diesem Spannungsfeld bewegen sich die Versuche einer Neugestaltung der digitalen Öffentlichkeit.

Dadurch stellt sich die Frage nach der Reichweite und Wirksamkeit regulatorischer Eingriffe neu. Die politische Herausforderung besteht nicht nur darin, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, sondern auch erkenntnisbezogene und infrastrukturelle Voraussetzungen für eine demokratische Re-Konfiguration der Sichtbarkeit zu kreieren. Sichtbarkeit muss politisierbar, widerspruchsfähig und plural strukturiert sein – sonst bleibt Regulierung blind gegenüber den Effekten algorithmischer Steuerung. Die Regulierung der Plattformökonomie ist damit nicht nur eine juristische, sondern eine machtanalytische Aufgabe – und sie verlangt, laut Foucault, nach einer Reflexion der eigenen Position im Netz gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse.

4.3 Reflexion regulatorischer Reichweite und ihre praktische Umsetzung

Die EU formuliert mit dem DSA einen weitreichenden Anspruch, die Steuerungslogiken digitaler Plattformen normativ zu rahmen und deren Machtwirkung institutionell zu kontrollieren. Er zielt darauf ab, systemische Risiken sichtbar zu machen, algorithmische Prozesse zu regulieren und Plattformen durch Transparenz- und Rechenschaftspflichten zu binden. Damit stellt er ein Instrument gouvernementaler Rahmung dar, das die Gestaltung von Sichtbarkeits- und Verhaltensverhältnissen anstrebt.

Doch die tatsächliche Reichweite dieser Regulierungslogik ist begrenzt. Foucaults Begriff der Gouvernementalität macht deutlich, dass Macht nicht nur durch Gesetze, sondern durch ein Geflecht aus Wissen, Infrastruktur und Verhalten wirksam wird. Genau hier zeigen sich die Herausforderungen der Umsetzung: Plattformunternehmen verfügen über Vorteile – sie kontrollieren nicht nur technische Systeme und Datenzugänge, sondern auch die epistemische Ordnung algorithmischer Entscheidungsprozesse. Diese Macht entzieht sich oft dem Zugriff rechtlicher Maßnahmen.

Hinzu kommt die institutionelle Fragmentierung der Durchsetzung. Zwar existieren nationale Digital Services Coordinators sowie eine koordinierende Rolle der EU-Kommission, doch bleiben viele Prozesse abhängig von der Kooperationsbereitschaft der Unternehmen, technischer Expertise und der Verfügbarkeit von Forschungsdaten. Die rechtlich vorgesehenen Eingriffsrechte können nur wirken, wenn auch die organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen gewährleistet werden.

Dadurch wird die Regulierung selbst zu einem Dispositiv: Sie ist einerseits angewiesen auf die Sichtbarmachung von Risiken, die Repräsentation von Wissen und die Standardisierung von

Verhaltensnormen – und gerät dabei andererseits in ein Spannungsfeld zwischen normativem Anspruch und praktischer Durchsetzbarkeit. Die EU kann digitale Macht nicht einfach neutralisieren, sondern muss sie im Sinne einer responsiven Gouvernamentalität dynamisch lenken – und struktureller Asymmetrie hinnehmen.

Schlussbetrachtung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war, die Machtstrukturen der Digitalökonomie mit Hilfe von Foucaults Machtbegriff zu analysieren und deren Spiegelung im DSA der EU herauszuarbeiten. Die Analyse positioniert sich somit im Schnittpunkt zwischen politischer Theorie, Plattformökonomie und Regulierungsforschung und betrachtet zentrale Dynamiken der digitalen Gegenwart im Licht gouvernementaler Steuerungslogiken.

Im Mittelpunkt ist die Frage, wie sich die Machtstrukturen der digitalen Datenökonomie im Sinne von Foucaults Macht- und Gouvernamentalitätsbegriff analysieren lassen, wie sich algorithmische Steuerung als Form asymmetrischer Macht in digitalen Plattformen manifestiert, und inwieweit es der DSA der EU versucht, einen wirksamen regulatorischen Rahmen zu schaffen. Dabei wurden drei Hypothesen systematisch geprüft und kritisch reflektiert.

Die erste Hypothese – dass Plattformen wie TikTok asymmetrische Machtverhältnisse reproduzieren, indem sie algorithmisch politische Inhalte strukturieren und dadurch Diskurse sowie Wahlprozesse asymmetrisch beeinflussen – konnte durch die Analyse der Sichtbarkeitslogik in Kapitel 2.3 deutlich bestätigt werden. Sichtbarkeit fungiert nicht als neutrales Resultat, sondern als gezielte Selektion politischer Relevanz, wodurch Plattformen zu aktiven Mitgestaltern öffentlicher Kommunikation werden. Am Beispiel der rumänischen Präsidentschaftswahl 2024 wurde deutlich, dass algorithmische Prozesse nicht nur technische Mittel, sondern politische Instrumente der Einflussnahme sind.

Die zweite Hypothese – dass die EU mit dem DSA versucht, die im Zuge der Plattformökonomie privatisierte Gouvernamentalität zurückzugewinnen – wurde in Kapitel 4.1 beantwortet. Der DSA fungiert hier als Instrument einer politisch motivierten Gegen-Gouvernamentalität, die darauf abzielt, algorithmische Steuerungsprozesse sichtbar, kontrollierbar und normativ gerahmt zu machen. Die EU tritt damit als Akteur auf, der versucht,

die Bedingungen digitaler Selbstführung neu zu bestimmen und Sichtbarkeit wieder zum Gegenstand politischer Aushandlung zu machen.

Auch die dritte Hypothese – dass der DSA zwar einen relevanten Regulierungsrahmen darstellt, in seiner praktischen Umsetzung jedoch strukturell eingeschränkt bleibt – konnte im Rahmen der Reflexion regulatorischer Reichweite bestätigt werden. Zwar enthält der DSA-Mechanismen zur Risikobewertung, Transparenz und Rechenschaftspflicht, doch bestehen weiterhin gravierende Umsetzungsprobleme: unzureichender Datenzugang, Abhängigkeit von Plattformkooperationen und begrenzte technische Ressourcen auf Seiten der Aufsichtsbehörden. Diese strukturellen Limitationen unterstreichen die Asymmetrie zwischen supranationalen, politischen Steuerungsansprüchen und privatwirtschaftlicher Infrastrukturmacht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Plattformen in den letzten zwei Jahrzehnten zu neuen Instanzen gouvernementaler Steuerung aufgestiegen sind, deren Wirkmacht man nicht allein durch ökonomische oder juristische Kategorien beschreiben kann. Der DSA stellt einen Versuch dar, eine neue Regulierung digitaler Sichtbarkeitsverhältnisse zu etablieren. Doch zwischen normativem Anspruch und praktischer Begrenzung bleibt ein Spannungsfeld, das sowohl theoretisch als auch regulatorisch weiter bearbeitet werden muss.

Für die Zukunft ergeben sich daraus mehrere Herausforderungen: Es bedarf einer langfristigen institutionellen Stärkung regulatorischer Kapazitäten auf nationaler wie supranationaler Ebene, einer intensiveren Auseinandersetzung mit der politischen Ökonomie algorithmischer Systeme sowie der Einbindung der Gesellschaft zu Fragen digitaler Öffentlichkeit.

Abschließend bleibt festzuhalten: Die EU kann aktuell die digitale Gouvernementalität der Plattformen nicht vollständig zurückholen –aber politisch rahmen, sichtbar machen und normativ begrenzen.

Literaturverzeichnis

- Agar, N. (2019). *How to be human in the digital economy*. MIT Press.
- Bacchi, C. (2012). Why Study Problematizations? Making Politics Visible. *Open Journal of Political Science*, 2, 1-8.
- Bashir, U. (2024). *Beliebteste Suchmaschinen in Deutschland 2024*. Statista. Retrieved 15.06.2025 from <https://de.statista.com/prognosen/999767/deutschland-beliebteste-suchmaschinen>
- Bastick, Z. (2021). Would you notice if fake news changed your behavior? An experiment on the unconscious effects of disinformation. *Computers in Human Behavior*, 116, 106633.
- Becker, M. (15.05.2025). *Tiktok gerät ins Visier der EU-Kommission, der Video-Plattform droht Milliarden-Strafe*. Finanzen100. https://www.finanzen100.de/finanznachrichten/boerse/tiktok-geraet-ins-visier-der-eu-kommission-der-video-plattform-droht-milliarden-strafes_H1353241146_xxxxxx_4e0790dc-a8ce-4192-ae9a-ecea59d3b4f5/
- Bennett, C. J., & Lyon, D. (2019). Data-driven elections: implications and challenges for democratic societies. *Internet policy review*, 8(4), 1-16.
- Braun, K. (2014). Im Kampf um Bedeutung: Diskurstheorie und Diskursanalyse in der Interpretativen Policy Analyse. *Zeitschrift für Diskursforschung / Journal for Discourse Studies*, 2(1), 77-101.
- Bröckling, U., & Krasmann, S. (2010). Ni méthode, ni approche. Zur Forschungsperspektive der Gouvernementalitätsstudien – mit einem Seitenblick auf Konvergenzen und Divergenzen zur Diskursforschung [Discourse analysis meets governmentality research. Perspectives of the relationship between the subject, language, power and knowledge.]. In J. Angermüller & S. v. Dyk (Eds.), *Diskursanalyse meets Gouvernementalitätsforschung. Perspektiven auf das Verhältnis von Subjekt, Sprache, Macht und Wissen* (pp. 23-42). Campus Verl.
- Bublitz, H. (2020). Macht. In C. Kammler, R. Parr, & U. J. Schneider (Eds.), *Foucault-Handbuch: Leben – Werk – Wirkung* (pp. 316-319). J.B. Metzler.
- Bundesrepublik Deutschland. (2017, 7.09.). *Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)*. Bonn: Bundesanzeiger Verlag Retrieved from https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Hasskriminalitaet/20220721_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Carvalho, J. M., Arga E Lima, F., & Farinha, M. (2021). Introduction to the Digital Services Act, Content Moderation and Consumer Protection. *Revista de direito e tecnologia*, 3(1), 71-104.
- Cauffman, C., & Goanta, C. (2021). A New Order: The Digital Services Act and Consumer Protection. *European Journal of Risk Regulation*, 12(4), 758-774.
- Dumbrava, C. (2021). *Key social media risks to democracy: Risks from surveillance, personalisation, disinformation, moderation and microtargeting* (PE 698.845). E. Parliament.
[https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_IDA\(2021\)698845](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_IDA(2021)698845)
- Eribon, D. (2019). *Michel Foucault. Eine Biographie* (A. d. F. ü. v. H.-H. Henschen, Trans.; 6 ed.). Suhrkamp.
- Europäische Kommission. (2025, 12.02.). *Paket zum Gesetz über digitale Dienste*. Retrieved 20.06.2025 from <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act-package>
- Europäische Kommission. (2024, 17.12.). *Commission opens formal proceedings against TikTok on election risks under the Digital Services Act*
- Europäische Kommission. (2025). *Supervision of the designated very large online platforms and search engines under DSA*. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/list-designated-vlops-and-vloses>
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), (2016).
<http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>
- Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), (2000).
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), (2016).

- Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (Text von Bedeutung für den EWR), (2019).
- Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste – Digital Services Act), (2022).
- European Commission, Directorate-General for Competition, Crémer, J., Montjoye, Y.-A. d., & Schweitzer, H. (2019). *Competition policy for the digital era*. Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2763/407537>
- Foucault, M. (1985). Freiheit und Selbstsorge. Gespräch mit Michel Foucault am 20. Januar 1984. In H. Becker, A. Gomez-Muller, R. Fornet-Betancourt, & L. Wolfstetter (Eds.), *Freiheit und Selbstsorge* (pp. 7-28). Materialis.
- Foucault, M. (1990). The Concern for Truth. In L. D. Kritzman (Ed.), *Politics, Philosophy, Culture: Interviews and Other Writings, 1977-1984* (pp. 255-267). Routledge.
- Foucault, M. (1993). About the Beginning of the Hermeneutics of the Self. *Political Theory* 21, 198-227.
- Foucault, M. (1999a). *Der Wille zum Wissen: Sexualität und Wahrheit I*. Suhrkamp Verlag.
- Foucault, M. (1999b). *In Verteidigung der Gesellschaft : Vorlesungen am Collège de France (1975 - 76)* (1. Aufl. ed.). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2002). Nietzsche, die Genealogie, die Historie. In D. Defert, F. Ewald, & J. Lagrange (Eds.), *Michel Foucault. Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Band II, 1970–1975*. (Vol. 2). Suhrkamp Verlag.
- Foucault, M. (2003). *Schriften in vier Bänden. Dits et Écrits Bd 3. 1976-1979*. Suhrkamp.
- Foucault, M. (2004). *Geschichte der Gouvernementalität II: Die Geburt der Biopolitik* (M. Sennelart, Ed.). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2004 (1978)-a). Vorlesung 6 (Sitzung vom 15. Februar 1978). In M. Sennelart (Ed.), *Michel Foucault. Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* (pp. 201-238). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2004 (1978)-b). Vorlesung 7 (Sitzung vom 22. Februar 1978). In M. Sennelart (Ed.), *Michel Foucault. Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* (pp. 239-277). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2004 (1978)-c). Vorlesung 9 (Sitzung vom 8. März 1978). In M. Sennelart (Ed.), *Michel Foucault. Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung* (pp. 331-368). Suhrkamp.

- Foucault, M. (2005). Subjekt und Macht. In D. Defert & F. Ewald (Eds.), *Michel Foucault. Analytik der Macht* (pp. 240-263). Suhrkamp.
- Foucault, M. (2005 (1984)). Polemik, Politik und Problematisierung. Gespräch mit Paul Rabinow 1984. In D. Defert & F. Ewald (Eds.), *Michel Foucault. Dits et écrits. Schriften. Vierter Band* (pp. 724-734). Suhrkamp.
- Gnerlich, M. (2013). Grammatik der Macht. Funktionslogische Implikationen der Machtkonzeptionen Bourdieus und Foucaults. In A. Brodocz & S. Hammer (Eds.), *Variationen der Macht* (pp. 163-180). Nomos.
- Goswami, G. (2025). AI Echo Chambers: How Algorithms Shape Reality, Influence Democracy, and Fuel Misinformation. *TechRxiv*.
- Hacker, P. (2021). Manipulation by algorithms. Exploring the triangle of unfair commercial practice, data protection, and privacy law. *European Law Journal*, *eulj.12389*.
- Hages, L., Oslislo, C., Recker, C., & Roth, S. J. (2017). Digitalisierung, Lock-in-Effekte und Preisdifferenzen. *Otto-Wolff-Discussion Paper*, 05/2017.
- Jevdenic, R. (2024). *Governance von Social-Media-Algorithmen* (Publication Number Schrift 176) Fachhochschule Graubünden]. Graubünden.
- Kaiser, G. (2025). *Marktanteile der meistgenutzten Suchmaschinen auf dem Desktop nach Page Views weltweit von Januar 2016 bis Mai 2025*. Statista. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/225953/umfrage/die-weltweit-meistgenutzten-suchmaschinen/>
- Keller, R. (2008). *Michel Foucault*. UVK.
- Kögler, H.-H. (2004). *Michel Foucault* (2 ed.). J.B. Metzler.
- Lanier, J. (2014). *Wem gehört die Zukunft? : Du bist nicht der Kunde der Internetkonzerne, du bist ihr Produkt* (8. Aufl. ed.). Hoffmann und Campe.
- Leerssen, P. (2023). An end to shadow banning? Transparency rights in the Digital Services Act between content moderation and curation. *Computer Law & Security Review*, *48*, 105790.
- Lemke, T. (1997). *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*. Argument Verlag.
- Lemke, T. (2001). Gouvernementalität. In M. S. Kleiner (Ed.), *Michel Foucault. Eine Einführung in sein Denken*. Campus.
- Lemke, T., Krasmann, S., & Bröckling, U. (2000). Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In U. Bröckling, S. Krasmann, & T. Lemke (Eds.),

- Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen* (pp. 7-40). Suhrkamp.
- McKay, S., & Tenove, C. (2021). Disinformation as a Threat to Deliberative Democracy. *Political Research Quarterly*, 74(3), 703-717.
- Merkel, A. (2018). *Rede von Bundeskanzlerin Merkel beim Jahrestreffen des World Economic Forum am 24. Januar 2018 in Davos* World Economic Forum Annual Meeting, Davos, Schweiz. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rede-von-bundeskanzlerin-merkel-beim-jahrestreffen-des-world-economic-forum-am-24-januar-2018-in-davos-455460>
- Morozov, E. (2017). To Tackle Google's Power, Regulators Have to Go After Its Ownership of Data. *The Guardian*.
- Morozov, E. (2015a). *Eine humane Gesellschaft durch digitale Technologien?* Klartext Verlag.
- Morozov, E. (2015b). Ich habe doch nichts zu verbergen. *Aus Politik und Gesellschaft (APuZ)*, 11-12/2015, 3-7.
- Ostrom, E. (1999). *Die Verfassung der Allmende : jenseits von Staat und Markt* (1. deutsche Auflage ed.). Mohr Siebeck.
- Ostrom, E., & Helfrich, S. (2011). *Was mehr wird, wenn wir teilen : vom gesellschaftlichen Wert der Gemeingüter*. Oekom-Verl.
- Paulick, C. (2018). *Eine Spurensuche anormaler Identität im Werk Michel Foucaults*. Beltz Verlag.
- Pentzien, J., & Wolff, C. (2018). In der Datenfabrik. *kritisch-lesen.de*, 48. <https://kritisch-lesen.de/rezension/in-der-datenfabrik>
- Polanyi, K. (1995). *The great transformation : politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen* (3. Aufl. ed.). Suhrkamp.
- Reichert, R. (2023). Partizipation in der plattformbasierten Stadt: Die offene Stadt im Zeitalter des digitalen Kapitalismus. In E. K. Vomberg (Ed.), *Von der Szene in die Forschung: Fans als Citizen Scientists* (pp. 163-168). University Press.
- SAP. (n.d.). *Was ist Industrie 4.0?* <https://www.sap.com/germany/products/scm/industry-4-0/what-is-industry-4-0.html#:~:text=Definition%20von%20Industrie%204.0,Data%2C%20Robotik%20und%20Automatisierung%20umfassen>
- Schiller, D. (1999). *Digital Capitalism: Networking the Global Market System*. The MIT Press.

- Schiller, D. (2010). Digital Capitalism In Crisis. In S. Albagli & M. L. Maciel (Eds.), *Information, Power, and Politics: Technological and Institutional Mediations* (pp. 133-145). Lexington Books.
- Schiller, D. (2020). Reconstructing Public Utility Networks: A Program for Action [telecommunications, networks, public utility regulation, U.S. Postal Service, Internet industry]. 2020, 14.
- Schiller, H. I. (1986). *Information and the Crisis Economy*. Oxford University Press.
- Schneider, I. (2019). Regulierungsansätze in der Datenökonomie. *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 69(24-26), 35-41.
- Schwandner, S. (2023). *Politisches Microtargeting auf Social Media-Konsequenzen für die informationelle Selbstbestimmung in Deutschland*
- Schwenkenbecher, J. (2.11.2018). Eine Mail-Adresse bringt 0,75 Cent. *Süddeutsche Zeitung*.
- Senftleben, M. (2021). Trademark Law, AI-Driven Behavioural Advertising and the Digital Services Act – Towards Source and Parameter Transparency for Consumers, Brand Owners and Competitors. *SSRN Electronic Journal*.
- Sennelart, M. (2004). *Michel Foucault. Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977–1978*. Suhrkamp.
- Spiekermann, M. (2019). Chancen und Herausforderungen in der Datenökonomie. *Aus Politik und Gesellschaft (APuZ)*, 69(24-26), 16-21.
- Spilker, G. (2013). *Globalization, Political Institutions and the Environment in Developing Countries*. Routledge.
- Srnicek, N. (2018). *Plattform-Kapitalismus* (1. Auflage ed.). Hamburger Edition.
- Staab, P. (2019). *Digitaler Kapitalismus. Markt und Herrschaft in der Ökonomie der Unknappheit*. Suhrkamp.
- Staab, P., & Butollo, F. (2018). *Digitaler Kapitalismus - wie China das Silicon Valley herausfordert*. Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- Staab, P., & Piétron, D. (2021). EU gegen Big Tech: Das Ende der Gesetzlosigkeit? *Blätter*, 2, 95-101.
- Staab, P., & Thiel, T. (2021). Privatisierung ohne Privatismus. Soziale Medien im digitalen Strukturwandel der Öffentlichkeit. *Leviathan: Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, 37, 277-297.
- Stöfen, M. (19.02.2018). *E-Commerce-Richtlinie 2000*. Retrieved 18.06.2025 from <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/e-commerce-richtlinie-2000-33928/version-257444>

- Strathmann, M. (2018). *Gegen den Hass im Netz*. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/netzdebatte/264098/gegen-den-hass-im-netz/>
- SZ.de. (15.05.2025). *TikTok verstößt mit seiner Werbung gegen EU-Recht*. Süddeutsche Zeitung. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/tiktok-werbung-eu-kommission-straefe-li.3253147>
- Tagesschau. (15.05.2025). *TikTok verstößt gegen EU-Recht*. tagesschau.de. Retrieved 15.06.2025 from <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/tiktok-eu-recht-verstoese-100.html>
- Tröger, M. (2021). *Digitaler Kapitalismus: die Macht globaler Technologiekonzerne*. Institut für sozial-ökologische Wirtschaftsforschung.
- Turillazzi, A., Mariarosaria, T., Luciano, F., & Casolari, F. (2023). The digital services act: an analysis of its ethical, legal, and social implications. *Law, Innovation and Technology*, 15(1), 83-106.
- UK House of Commons Science and Technology Committee. (2018). *Algorithms in Decision-Making*. HC 351
- van Dijck, J., Poell, T., & de Waal, M. (2018). *The Platform Society*. Oxford University Press.
- Weydner-Volkman, S. (2023). Filter Bubbles, Echo Chambers and Shared Experience. *Ruch Filozoficzny*, 79, 29-47.
- Winickoff, D. E., & Neumann, L. B. (2005). Towards a Social Contract for Genomics: Property and the Public in the „Biotrust“ Model. *Genomics, Society and Policy*, 3/2005.
- Winickoff, D. E., & Winickoff, R. N. (2003). The Charitable Trust as a Model for Genomic Biobanks. *New England Journal of Medicine* 12/2003.
- Zeit Online. (15.05.2025). *TikTok verstößt gegen EU-Recht*. <https://www.zeit.de/digital/2025-05/tiktok-verstoest-gegen-eu-recht>
- Zimmermann, W. (2008). *Spenderschutz durch Datentreuhänderschaft* Die datenschutzgerechte Auditierung von Biobanken, Kiel 4.7.2008. www.datenschutz-zentrum.de/projekte/bdc-audit
- Zödi, Z. (2022). Characteristics of the European Platform Regulation: Platform Law and User Protection. *Public Governance, Administration and Finances Law Review*, 7(1), 91-108.
- Zuboff, S. (2018). *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Campus Verlag.
- Zuboff, S. (2019). Surveillance Capitalism - Überwachungskapitalismus. *Aus Politik und Gesellschaft (APuZ)*, 69(24-26), 4-9.